

Bauherrenmappe für das Ver- und Entsorgungsgebiet Wuppertal



Gültig ab dem 1. September 2025

WSW Netz GmbH
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal

Einleitung

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Sie bauen und damit steht Ihnen eine aufregende Zeit bevor!

Mit der vorliegenden Bauherrenmappe möchten wir Ihnen helfen, sich in dem Dschungel aus notwendigen Beantragungsschritten, die für die Ver- und Entsorgung Ihres Grundstückes nötig sind, zurecht zu finden. In dieser Zusammenstellung haben wir alle Informationen verständlich zusammengetragen und versucht, Ihnen bereits im Vorfeld möglichst viele Fragen zu beantworten.

Neben den grundsätzlich notwendigen Anschlüssen an die Ver- und Entsorgungsnetze haben wir weitere wichtige Hinweise für die Ausstattung Ihrer Objekte, z.B. mit Ladeinfrastruktur, moderner Heiztechnik (Wärmepumpen) sowie mit Erzeugungsanlagen und Speicher, vorbereitet. Nicht alle Punkte dieser Bauherrenmappe werden für Sie relevant sein. Suchen Sie sich anhand unseres Inhaltsverzeichnis einfach die Themen aus, die für Sie in Frage kommen.

Für die durchzuführenden Arbeiten sind verschiedene Dienstleister für Sie tätig:

Strom und Gas: WSW Netz GmbH

Wasser und Abwasser: Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

Fernwärme: WSW Energie & Wasser AG

Was auf den ersten Blick kompliziert erscheint, ist in der Praxis jedoch für Sie bestmöglich und komfortabel geregelt. Für jedes einzelne Bauvorhaben steht Ihnen ausschließlich ein Team aus zwei bis drei Fachleuten zur Verfügung. Im Kapitel 7 stellen wir unsere Mitarbeiter vor, die Sie je nach Stadtteil, in dem Ihr Bauvorhaben erfolgt, zu allen Belangen der Ver- und Entsorgung unterstützen. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im KundenCenter Netze/ServiceCenter werden sie Ihre Begleiter sein – angefangen vom ersten Kontakt bis zur Inbetriebnahme der technischen Anlagen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Bauherrenmappe eine wertvolle Hilfe an die Hand geben können. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch telefonisch oder persönlich zur Verfügung. Wenden Sie sich dazu an das jeweilige ServiceCenter (siehe Kapitel 7).

Ein Hinweis in eigener Sache sei uns an dieser Stelle gestattet: Insbesondere bei der Wahl Ihrer Heizung bitten wir Sie im Vorfeld um detaillierte Abstimmung mit Ihrem Fachplaner. Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrere Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie im Wärmeplanungsgesetz auf den Weg gebracht, die Sie dringend beachten sollten. Fehlentscheidungen bei der Heizungswahl können zukünftig zu hohen Folgekosten führen.

Als Hilfestellung finden Sie auf den Folgeseiten “Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung” (Stand 1. März 2024), veröffentlicht von den zuständigen Bundesministerien. Dort sind für Sie alle relevanten Informationen und Hinweise für Fördermöglichkeiten sowie weiterführende Links verständlich dargelegt.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass unsere Mitarbeitenden der Netzbetriebe keine Energieberatung durchführen dürfen.

Wir wünschen Ihnen für Ihr Bauvorhaben viel Erfolg und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit!



Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 1.3.2024

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzuschieben, gelten seit dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungstechnologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, sieht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungstausch kurz zusammen.

Die neue Heizung macht den Unterschied

Etwa die Hälfte der Haushalte in Deutschland heizt noch mit Erdgas, ein Viertel mit Heizöl. Daher hat das Heizen einen hohen Anteil am Ausstoß von klimaschädlichem CO₂. Bis 2045 wollen wir aber klimaneutral wirtschaften, also die Treibhausgasemissionen auf Null bringen. Voraussetzung dafür ist, dass wir auch beim Heizen schrittweise auf Erneuerbare Energien umsteigen.

Der Einsatz von Erneuerbaren Energien bringt viele Vorteile: Erneuerbare entlasten das Klima, machen Deutschland unabhängiger von Öl- und Gasimporten und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preissprüngen auf den internationalen Energiemärkten.

Wer jetzt in eine neue Heizung investiert, sollte deshalb eine nachhaltige und langfristig wirtschaftliche Lösung wählen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zu erwartende Laufzeit einer neuen Heizungsanlage. Zur Wirtschaftlichkeitsrechnung gehören die Anschaffungskosten der neuen Heizung, eine mögliche Förderung wie auch Betriebs- und Wartungskosten über die Lebensdauer der Anlage. Diese Gesamtbilanz ist entscheidend für die Bewertung der Heizkosten. Mehr Informationen zu Kosten und Wirtschaftlichkeit erhalten Sie beispielsweise bei einer Energieberatung, die detailliert auf Ihre spezifische Situation eingehen kann.

Technologische Vielfalt, individuelle Lösung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, auf der Basis von Erneuerbaren Energien zu heizen. Wenn Sie sich für eine der im Folgenden genannten Optionen entscheiden, erfüllen Sie die Voraussetzungen des „Heizungsgesetzes“. Dies sind z. B.:

- **Anschluss an ein Wärmenetz** – Wärmenetzbetreiber müssen ihre Wärmeerzeugung bis 2045 vollständig auf Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umstellen
- **Elektrische Wärmepumpe** – diese nutzt zum großen Teil Wärme aus der Umgebung, also aus Erde, Wasser oder Luft; der benötigte Strom wird schrittweise klimaneutral
- **Biomasseheizung** – z. B. Pellets, Holz, Hackschnitzel
- **Stromdirektheizung** – nur in sehr gut gedämmten Gebäuden, da sonst hohe Betriebskosten drohen
- **Heizung auf der Basis von Solarthermie** – wenn sie den Wärmebedarf des Gebäudes komplett deckt
- **Wärmepumpen- und Solarthermie-Hybridheizung**, die hauptsächlich mit Erneuerbaren Energien (mind. 65%) und anteilig z. B. mit fossilen Brennstoffen betrieben wird
- **Gas- oder Ölheizung, die klimafreundlichen Brennstoff nutzt** – mind. 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder grüner und blauer Wasserstoff, einschließlich daraus hergestellter Derivate

Darüber hinaus können auch andere Technologien und Kombinationen auf Basis Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme genutzt werden. In diesem Fall ist ein rechnerischer Nachweis über einen Anteil von mindestens 65 Prozent Erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme durch eine fachkundige Person zu erstellen.

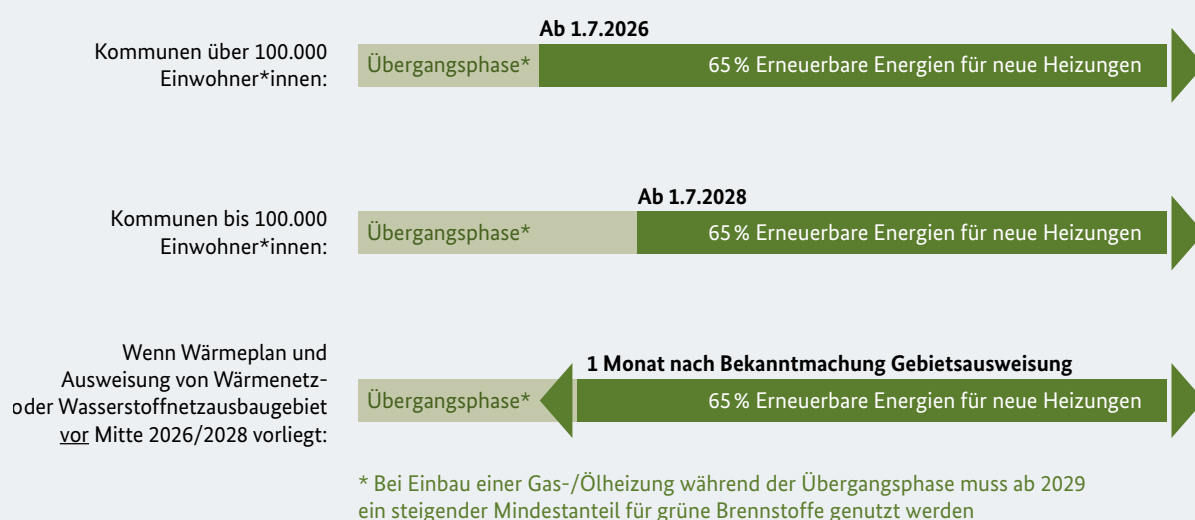
Ab dem 1. Januar 2045 dürfen Heizsysteme nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Alle Heizungen sowie der Bezug aus Wärmenetzen müssen spätestens dann auf 100 Prozent Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umgestellt sein.

Was ist vor dem Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung zu beachten?

Auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes, das ebenfalls zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, werden für alle Gemeindegebiete in Deutschland Wärmepläne erstellt. Die Wärmepläne sollen aufzeigen, wo Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme genutzt werden können oder eine Wärmeversorgung über Wärmenetze oder möglicherweise über Wasserstoffnetze erfolgen kann. Je nach Größe Ihrer Kommune endet die Frist für die Wärmeplanung Ende Juni 2026 (für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern) bzw. Ende Juni 2028 (für alle kleineren Kommunen). Ab diesen Zeitpunkten muss jede neue Heizung grundsätzlich 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.

Sollte eine Kommune bereits vor diesen Fristen ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaubereich auf der Grundlage eines Wärmeplans ausweisen, tritt für das betroffene Gebiet die Vorgabe zum Heizen mit Erneuerbaren Energien beim Einbau einer neuen Heizung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Gebietsausweisung in Kraft. Bei Nachfragen zum Stand der Wärmeplanung können Sie sich an Ihre Kommune wenden.

Abbildung 1: Was gilt wann für neue Heizungen?



Aber auch schon vorher ist es vorteilhaft, bei der Heizungserneuerung auf eine klimafreundliche Heizung zu setzen. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und einige Preisrisiken entfallen. Sollten Sie in der Übergangsphase dennoch den Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung erwägen, sind einige Aspekte bei der Entscheidung zu berücksichtigen: die Preisentwicklung der Energieträger und für die CO₂-Abgabe sowie die Verpflichtung, ab 2029 steigende Anteile von grünen Brennstoffen zu nutzen.

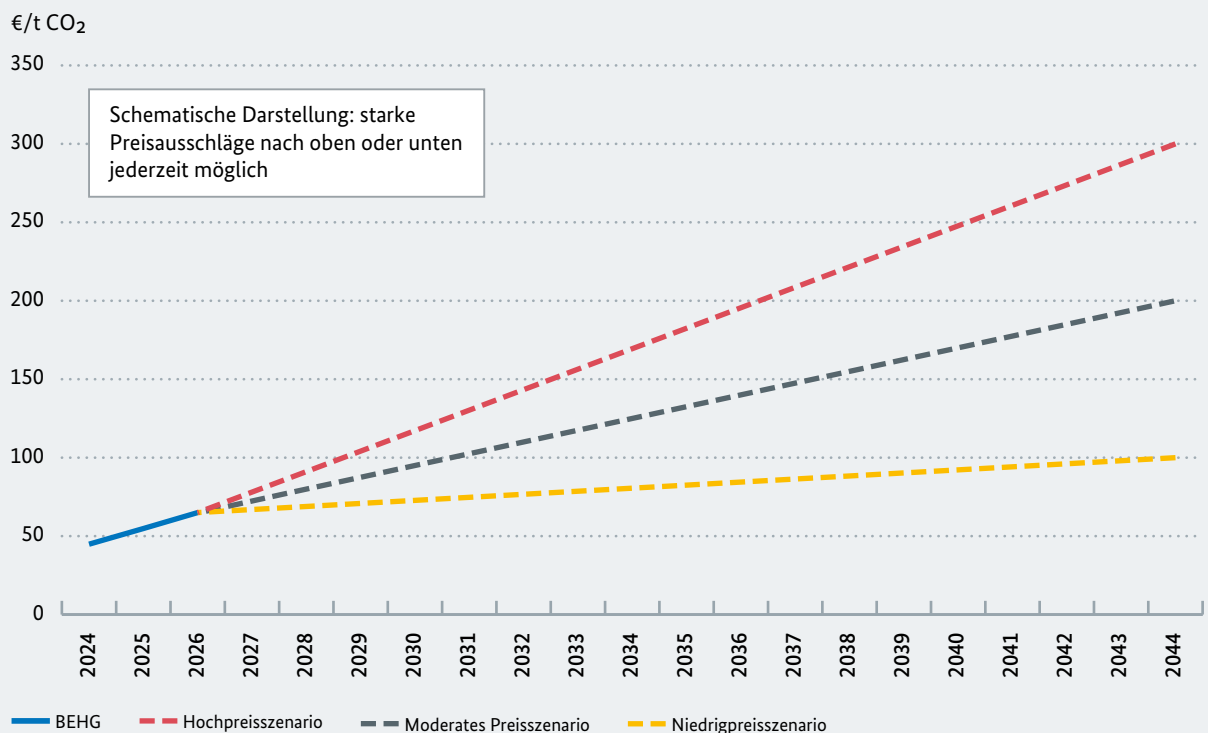
Beim Einbau einer Gasetagenheizung sind besondere Fristen zu beachten. So muss beispielsweise innerhalb von fünf Jahren nach dem Austausch der ersten Etagenheizung entschieden werden, ob die Wärmeversorgung künftig über eine zentrale Heizungsanlage oder weiter einzeln pro Wohneinheit erfolgen soll. Wird die Heizung zentralisiert, müssen alle Heizungen schrittweise angeschlossen werden. Bleibt die Heizung dezentral, müssen neu eingebaute Etagenheizungen zu 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.

Preisentwicklung Erdgas, Heizöl und CO₂-Abgaben

Die Preise für Energie sind für die Zukunft schwer vorherzusagen. Aber ein Blick auf historische Entwicklungen und gesetzliche Rahmenbedingungen gibt Anhaltspunkte für Risiken bei der künftigen Preisentwicklung:

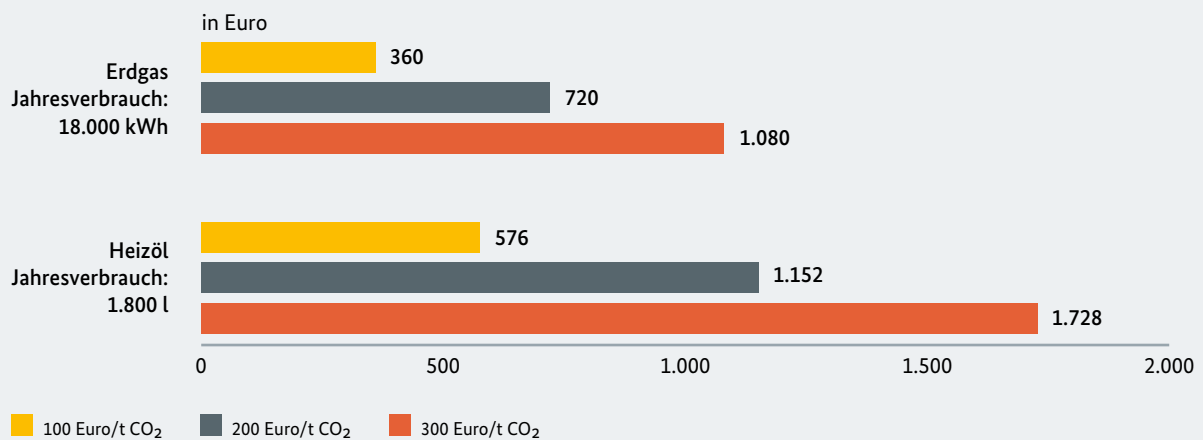
Beispielsweise war die Preisentwicklung für Erdgas in der Vergangenheit relativ stabil. Allerdings treten insbesondere in Krisensituationen – wie zuletzt 2022 – zum Teil drastische Preissprünge auf, denen Kundinnen und Kunden kurzfristig nicht ausweichen können. Nachdem sich der Endkundenpreis für Erdgas 2022 im Vergleich zu 2021 verdoppelt hatte, war er im Winter 2022 nochmal von durchschnittlich 15 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf etwa 20 Cent pro kWh gestiegen. Anschließend ist er im Laufe des Jahre 2023 wieder gesunken.

Abbildung 2: Mögliche CO₂-Preisentwicklung



Hinzu kommt der Preis für den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂. Für Deutschland ist vorgesehen, dass die CO₂-Abgaben auf Erdgas und Erdöl im Wärmesektor sukzessive ansteigen – von 45 Euro pro Tonne CO₂ im Jahr 2024 auf bis zu 65 Euro im Jahr 2026. Ab 2027 wird der europaweite Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten auf den Wärme- und Verkehrssektor ausgeweitet. Die CO₂-Abgabe ist dann nicht mehr auf einen bestimmten Preis begrenzt, sondern bildet sich frei am europäischen Markt. Da die Anzahl der jährlich verfügbaren Emissionszertifikate schrittweise abgesenkt wird, werden der CO₂-Preis und damit die Kosten für Heizöl und Erdgas voraussichtlich kontinuierlich ansteigen.

Abbildung 3: Mögliche jährliche Kosten durch den CO₂-Preis für einen 3-Personen-Haushalt



Überschlägig verteuert sich der Kubikmeter Gas bei einem CO₂-Preis von 100 Euro pro Tonne um rund 20 Cent (ca. 2 Cent pro Kilowattstunde) und ein Liter Heizöl um etwa 32 Cent (ca. 3,2 Cent pro Kilowattstunde). Bei einem CO₂-Preis von 100 Euro pro Tonne muss ein 3-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 18.000 kWh Gas beispielsweise mit CO₂-Kosten von rund 360 Euro pro Jahr rechnen. Bei einem Bedarf von 1.800 Litern Heizöl sind es rund 580 Euro pro Jahr. Bei einem CO₂-Preis von 300 Euro pro Tonne wären dies rund 1.080 Euro CO₂-Kosten bei Erdgas bzw. rund 1.730 Euro CO₂-Kosten pro Jahr für Heizöl. Heizsysteme, die ohne fossile Brennstoffe auskommen, müssen die Abgaben nicht bezahlen und werden somit zunehmend rentabler.

Auch der Strompreis kann Schwankungen unterliegen und die langfristige Entwicklung ist schwer vorhersagbar. Allerdings steigt der Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen stetig an. Er liegt in Deutschland heute bereits bei rund 50 Prozent und soll sich bis 2030 auf 80 Prozent erhöhen. Damit nimmt die Bedeutung der CO₂-Bepreisung im Strombereich ab, während sie bei fossilem Gas und Öl steigt.

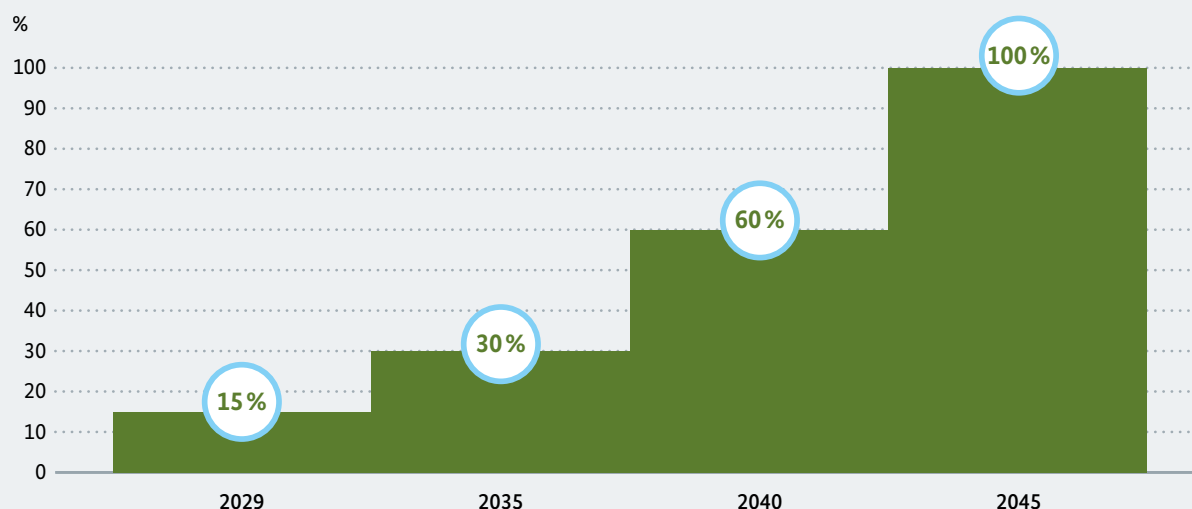
Ab 2029 gilt eine Quote für grüne Brennstoffe

Wer sich in der oben genannten Übergangszeit bis Mitte 2026/2028 noch für eine neue Gas- oder Ölheizung entscheidet, muss ab dem 1. Januar 2029 einen stufenweise ansteigenden Anteil an grünem Gas oder Öl nutzen (Abbildung 4). Dies können nachhaltiges Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas sein oder auch synthetische Brennstoffe auf der Basis von Wasserstoff. Die Verwendung dieser grünen Brennstoffe ist mit entsprechenden Lieferverträgen des Versorgers nachzuweisen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Die Grüne-Brennstoff-Quote gilt nicht, wenn Ihre Heizung auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist (sog. H₂-Ready) und infolge der Wärmeplanung ein verbindlicher Fahrplan für die Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff in Ihrer Gemeinde vorliegt, der von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Auch wenn Ihr örtlicher Fernwärme-Anbieter den Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren zusagt, wird die Quoten-Regelung ausgesetzt. Lässt sich eine

Wärmeversorgung über das Wasserstoff- oder das Wärmenetz trotz verbindlicher Planung nicht realisieren, muss Ihre Heizung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Änderung mit mindestens 65% erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden.

Abbildung 4: Mindestanteil grüner Brennstoffe ab 2029



Preisentwicklung biogener Brennstoffe

Der Markt für nachhaltig produziertes Biomethan und biogenes Flüssiggas ist deutlich kleiner als der für fossiles Gas und Heizöl. Hinzu kommt, dass Bioenergie auch im Verkehr oder für die Dekarbonisierung der Industrie benötigt wird. Daher ist zu erwarten, dass die Preise auch in Zukunft über denen für Erdgas oder Heizöl liegen und entsprechende Lieferverträge teuer sein werden. Steigende Preise sind bei zunehmender Nachfrage auch für Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz wahrscheinlich.

Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Wasserstoff

Klimaneutral hergestellter Wasserstoff ist bisher nur sehr begrenzt verfügbar und noch sehr teuer. Ob Wasserstoff auch künftig ein rares Gut sein wird oder durch Massenproduktion und Kostenreduktion für alle erschwinglich wird, ist eine kontrovers diskutierte Frage. Zwar wird im Zuge der fortschreitenden Energiewende die Wasserstoffproduktion ausgeweitet und das Angebot wird steigen. Allerdings muss für die Herstellung von Wasserstoff viel Energie aufgewendet werden, von der ein großer Teil bei der Rückumwandlung in Strom oder Wärme verloren geht.

Gleichzeitig stehen Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen in Konkurrenz mit der Industrie und dem Schwerlastverkehr, die ebenso Wasserstoff und biogene Brennstoffe benötigen. Knappes Angebot und hohe Nachfrage führen in der Regel zu dauerhaft hohen Preisen.

Förderung und Beratung helfen beim Umstieg

Der Einbau einer neuen Heizungsanlage ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Für eine klimagerechte Lösung auf Basis von Erneuerbaren Energien gibt es staatliche Unterstützung. Über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und die jeweils geltenden Förderbedingungen informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Internet unter www.energiewechsel.de/beg.

Um die richtige Lösung für das betroffene Gebäude zu finden, sind aktuelle Informationen und gute Beratung unerlässlich. Weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz, zum Heizen mit Erneuerbaren Energien, zur energetischen Sanierung, zur Energieberatung und dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) sowie zu Beispielrechnungen finden Sie z.B. hier:

www.energiewechsel.de/geg (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

www.gebaeudeforum.de (Gebäudeforum Klimaneutral)

www.bbsr-geg.bund.de (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

www.energie-effizienz-experten.de (Liste mit fachkundigen Personen für die Beratung)

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.)

www.co2online.de (co2-online, gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH)

Nachweis Erfüllung Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz

Die Beratung hat gegenüber der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer oder der Bauherrin/dem Bauherren zu erfolgen, alternativ gegenüber der Person, die in deren Auftrag tätig wird (vgl. § 8 Abs. 2 GEG).

Fachkundige Person nach § 60b oder § 88 Absatz 1 GEG:

Vorname / Nachname

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Schornsteinfeger/in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung
 Installateur/in und Heizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung
 Ofen- und Luftheizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung
 Energieberater/in, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen
 anderweitig nach § 88 Absatz 1 GEG berechnigte Person

Anschrift Beratungsobjekt:

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Vorname / Nachname Eigentümer / Eigentümerin

Anschrift Eigentümer / Eigentümerin, wenn abweichend

Anlass der Beratung:

Geplanter Einbau einer

Gasheizung Ölheizung Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe

Nachfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgesprächs:

Information über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung im Gemeindegebiet, in dem das Objekt gelegen ist, in dem die Heizung eingebaut werden soll.

Kostenrisiken durch CO₂- und Brennstoffpreise

Grüne-Brennstoff-Quote ab 2029

Zu den vorgenannten Punkten wurde der/die Eigentümer/in bereits im Rahmen einer Energieberatung bzw. der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) am _____ beraten (zutreffendes bitte ankreuzen und Datum der Beratung angeben)

Datum, Unterschrift Eigentümer/in oder Bauherr/in,
alternativ Person nach § 8 Abs. 2 GEG

Datum, Unterschrift fachkundige Person, Stempel

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Wasser	1
1.1 Hausanschluss Trinkwasser	1
1.2 Bauwasser	2
Kapitel 2: Fernwärme	5
Kapitel 3: Strom und Gas	9
3.1: Das digitale Netzanschlussportal der WSW Netz GmbH	9
3.2: Netzanschluss Strom	12
3.3: Baustrom	13
3.4: Dezentrale Erzeugungs-und Verbrauchsanlagen	15
3.5: Netzanschluss Gas	16
Kapitel 4: Abwasser	17
Kapitel 5: Messeinrichtungen	29
Kapitel 6: Hausanschlussraum und Hausanschlussnische	37
Kapitel 7: Ansprechpartner, Bezirke Hausanschlüsse und Technische Revision	39
Kapitel 8: Anschlüsse Kommunikationsnetzbetreiber	41
Kapitel 9: FAQ	42

1. Wasser (Eigenbetrieb Wasser & Abwasser Wuppertal (WAW))

1.1 Hausanschluss Trinkwasser

Die Wasserversorgung in Wuppertal erfolgt durch den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW). Die WSW Energie & Wasser AG ist als Dienstleister für den WAW auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages tätig. Sie kümmert sich daher um die Abwicklung der Leistungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen.

Ist ein Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen, besteht nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal grundsätzlich Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschluss- und Benutzungszwang. Jedes Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, muss dann an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden und der gesamte Bedarf an Wasser muss aus der Wasserversorgungsanlage gedeckt werden.

Regelungen zu möglichen Befreiungen von der Anschluss- und Benutzungspflicht können insbesondere dem § 5 Abs. 3 und dem § 6 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung entnommen werden. Es besteht in jedem Fall Antragsfordernis.

Zwingend notwendig für eine fachlich korrekte Bearbeitung Ihres geplanten neuen Wasseranschlusses sind folgende Planunterlagen:

- Lageplan zum Baugesuch mit Angabe der Grundstücksgrenzen und geplanten Wohneinheiten
- Keller-/Unter-/Erdgeschossgrundriss – ggf. mit eingezeichnetem Hausanschlussraum
- Ergänzende Schnittzeichnung des Keller-/Untergeschosses

Zusätzlich werden folgende Formulare benötigt:

- **Antrag auf Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses** (am Ende dieses Kapitels)
- **Formular „Installation und Wechsel einer Messeinrichtung“** (aus dem Kapitel 5 „Messeinrichtungen“)

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen an folgende Adresse:

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Abteilung: Eigenbetrieb Wasser und Abwasser
42269 Wuppertal

Im Übrigen können Sie selbstverständlich alle Pläne und Formulare in digitaler Form übermitteln:

netze@waw.wuppertal.de

Bei Rückfragen steht Ihnen das ServiceCenter unter der Rufnummer 0202 563-5790 gern zur Verfügung.

Zusätzlich können Sie sich auf den Seiten des WAW unter folgendem Link

www.wuppertal.de/microsite/wasserversorgung/index.php

über weitere rechtliche und technische Einzelheiten informieren. Die „Wasserversorgungssatzung“ sowie die „Wassergebührensatzung“ stehen für Sie dort u. a. zur Recherche und zum Download bereit.

1.2 Bauwasser

Für die Zeit der Bauphase, wenn noch keine Netzanschlussleitungen vorhanden sind, wird Ihnen die Möglichkeit einer vorübergehenden Versorgung mit Wasser angeboten.

Für die Versorgung einer Baustelle mit Wasser genügt im Regelfall ein so genanntes Hydrantenstandrohr, das auf einen Straßenhydranten aufgebaut wird.

Für die Überlassung eines Standrohres melden Sie sich bitte direkt bei den zuständigen Mitarbeitenden auf dem Gelände der WSW, Block A Raum 030. Nach Vorlage Ihres Personalausweises und einer Kopie des Bau-scheines als Legitimation wird Ihnen das Standrohr ausgehändigt. Die jeweils gültigen Preise entnehmen Sie bitte der Wassergebührensatzung der Stadt Wuppertal, www.wuppertal.de (Stichwort Wasserversorgung).

Vorabinformationen zu Standrohren erhalten Sie auch unter der Rufnummer 0202 569-7770.

Ist eine Versorgung über ein Standrohr nicht möglich, z.B. weil kein Hydrant in der Nähe ist, muss geprüft werden, ob der spätere Netzanschluss vorverlegt werden kann.

Senden Sie im Falle einer notwendigen/möglichen Vorverlegung bitte folgendes Formular inkl. eines Lage-plans des Bauvorhabens an die o.a. Adresse.

- **Antrag auf Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses** (am Ende dieses Kapitels)

Zusätzlich benötigen wir für die notwendige Messeinrichtung (Zähler) aus dem Kapitel 5 “Messeinrichtungen” das

- **Formular „Installation und Wechsel einer Messeinrichtung“**

Bei Rückfragen steht Ihnen das ServiceCenter unter der Rufnummer 0202 563-5790 gern zur Verfügung.

Auf der nächsten Seite finden Sie den **Antrag auf Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses**.



Antrag auf ☐ Herstellung ☐ Änderung ☐ Bauwasser
eines Wasser-Hausanschlusses

Service Telefon: (0202) 563-5790
Service Fax: (0202) 563-78-5790
E-Mail: Netze@waw.wuppertal.de

Anschlussnehmerdaten

Grundstück					
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Anschlussnehmer/-in: (gem. Wasserversorgungssatzung)					
Familienname oder Firmenname		Vorname oder Ansprechpartner/in bei Firma			Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	Telefon
ggf. abweichende Zustellanschrift	Straße		Hausnummer	PLZ	Ort

Anlagendaten

Der beantragte Hausanschluss ist bestimmt für		☐ Wohngebäude	☐ Gewerbe	☐ sonstige Gebäude
Anzahl der Wohneinheiten	Anzahl Gewerbe	Art		
Trinkwasser-Entnahmestellen				
Anzahl	Art der Entnahmen	V _R /l/s*	Summendurchfluss Σ V _R l/s*	
	Spülkasten DN			
	Druckspüler DN			
	Auslaufventil DN			
	Auslaufventil DN			
Gesamtsummendurchfluss Σ V_R			l/s	
Summe Dauerdurchfluss (z. B. Rasensprenger)				
Spitzendurchfluss V _S gem. Tabelle DIN 1988 T3 l/s aus Summe V _R l/s*				
* Die Berechnungsdurchflüsse sind unter Beachtung der DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) - Teil 3, anzugeben.				
Brunnen-, Regenwasseranlage				
vorhanden		☐ ja	☐ nein	
geplant		☐ ja	☐ nein	
Feuerlöschwasserbedarf				
a) Wandhydranten		m³/h		
b) Außendhydranten		m³/h		
c) Sprinkleranlagen		m³/h		
d) Sonstiges		m³/h		
Summe Feuerlöschwasserbedarf		m³/h		

Bei Änderung des Hausanschlusses:

Rechtsverbindliche Unterschrift der ausführenden Installationsfirma

Ein verbindlicher Lageplan sowie eine Kellergrundrisszeichnung und eine Schnitt-Zeichnung sind dem Antrag beizufügen (nur bei Neubauten)

Unterschriften

Der/die Anschlussnehmer/-in macht hiermit von seiner Mitteilung zum Anschlussrecht nach § 4 der Wasserversorgungssatzung Gebrauch. Er wird künftig seinen Mitteilungspflichten nach § 4 der Gebührensatzung der Stadt Wuppertal bzw. § 17 der Wasserversorgungssatzung nachkommen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die im Rahmen eines aufgrund dieses Antrages zustande kommenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin
(Bei Eheleuten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten
geleistet/**bei Gewerbe Unterschrift und Stempel**)

Eingang

Angebot nicht / erstellt

Datum, Name

Datum, Name

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

zum Formular Antrag für einen Wasserhausanschluss

Verantwortliche/r	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal Wasserversorgung Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Telefon: 0202/563 - 6426 E-Mail: datenschutz@stadt.wuppertal.de Internet: www.wuppertal.de
Datenschutzbeauftragte/r	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister 000.6 Datenschutz Johannes-Rau-Platz 42275 Wuppertal E-Mail: datenschutz@stadt.wuppertal.de Internet: https://www.wuppertal.de/vv/produkte/000.6/datenschutz.php
Zweck/e der Datenerhebung	Antrag für einen Wasserhausanschluss
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Wasserversorgungssatzung
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Antrag zur Wasserversorgung; keine Bereitstellung
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	WSW Energie & Wasser AG Steueramt der Stadt Wuppertal
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	dauerhaft (analog Bauakten)
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

2. Fernwärme / WSW Talwärme



2.1 WSW Heizwasser

2.1.1 Vermeiden, wiederverwerten, thermisch behandeln

Neben dem obersten Gebot, Müll zu vermeiden, ist es nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes vorrangiges Ziel, unvermeidbare Abfälle zu sortieren und wiederzuverwerten. Der unvermeidbare Restmüll kann verbrannt werden. In Wuppertal wurde bereits 1976 eine Müllverbrennungsanlage gebaut. Heute wird dort auf dem neuesten Stand der Technik und mit einer modernen Rauchgasreinigungsanlage dieser Müll so umweltschonend wie möglich verbrannt. Bei diesem Prozess wird die Energie Müll (anstelle von z.B. Kohle oder Gas wie in Heizkraftwerken) zur Stromerzeugung und seit 1994 auch zur Fernwärmeerzeugung in Form von Heizwasser und seit 2018 auch zur Dampferzeugung genutzt.

2.1.2 Heizwasser aus Müll

In einem Kessel wird durch die Verbrennung des Mülls Wasserdampf erzeugt. Der Dampf treibt zunächst eine Turbine zur Stromerzeugung an. Mit dem Abdampf aus der Turbine wird das Heizwasser des Heizwassernetzes erwärmt.

Diese mit der Stromerzeugung gekoppelte Nutzwärme (Kraft-Wärme-Kopplung) gelangt über gut isolierte, im Erdreich verlegte Leitungen zu den Verbrauchern. Dazu gehören neben privaten Haushalten auch Gewerbe, Handel und Industrie. Dort gibt das Heizwasser in den Übergabestationen über Wärmetauscher die Wärme zum Heizen und zur Warmwasserbereitung ab. Das abgekühlte Wasser fließt wieder zum Müllheizkraftwerk zurück, wo es erneut aufgewärmt wird. Die Heizwasserversorgung ist demnach nichts anderes als ein großes Zentralheizungssystem.

2.1.3 Geringerer Energieverbrauch – weniger Emissionen!

WSW Heizwasser ist CO₂-neutral!

Die Heizwasserversorgung nutzt die Abwärme des Müllheizkraftwerks – Abwärme, die sonst ungenutzt in die Luft ginge. So leistet das „WSW Heizwasser“ nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, sondern gleichzeitig einen Beitrag zur Umweltentlastung. Denn mit jedem Anschluss an das Heizwassernetz „Südhöhe“ vermindert sich die Anzahl der schadstoffabgebenden Kamine in diesem Wohngebiet. Die moderne Rauchgasreinigung der Müllverbrennung filtert die bei der Verbrennung entstehenden Staubpartikel und Schadstoffe heraus. Die Emissionswerte werden rund um die Uhr erfasst und überwacht. Sie liegen weit unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten. Genauere Informationen zu den Emissionswerten im Fernwärmenetz der WSW finden Sie unter 2.4.

2.1.4 Heizen, sparen, die Umwelt schonen: aber sicher!

Die Umstellung auf die Fernwärme bringt nicht nur der Umwelt, sondern auch Ihnen Vorteile:

- Die Wärme wird außer Haus erzeugt. In der Übergabestation im Haus gibt das heiße Wasser der Heizwasserversorgung seine Wärme an das Wasser der Hausanlage ab. Vorhandene Heizkörper sowie Rohrleitungen bleiben in der Regel unverändert.
- Die Übergabestation im Haus ist extrem platzsparend. Sie hat, je nach Leistung, ungefähr die Größe eines Kühlschranks. Den zusätzlichen Freiraum können Sie als Hobbyraum, Wasch- und Trockenraum oder als Partykeller nutzen.

- Die lästige Vorratshaltung von Brennstoffen entfällt. Sie brauchen Ihre Wärme nicht vorzufinanzieren und müssen sich über den richtigen Zeitpunkt und die benötigte Menge des Brennstoffeinkaufs keine Gedanken machen. Sie können jederzeit die gewünschte Wärme und Warmwassermenge entnehmen. Die Versorgung ist durch Reservekessel sichergestellt.
- Sie benötigen keinen wartungsintensiven Kamin und die jährliche Kesselreinigung und Brennereinstellung entfallen.
- Insgesamt eine krisensichere Wärmeversorgung, die Sie unabhängig von der Preissteigerung auf dem Brennstoffmarkt macht.



Abb. 2.1: Fernwärme-Kompaktstation (Quelle: Kring TWT GmbH)

2.2 WSW Fernwärme Dampf

Wie wird der Dampf erzeugt? Die Kraft-Wärme-Kopplung

In einem Kessel wird Wasser durch Erhitzen verdampft. Ein Teil des Dampfes wird zur Stromerzeugung genutzt, den Rest zweigt man je nach Bedarf zur Fernwärmeversorgung aus der Turbine ab. Kraft (Strom) und Wärme (Fernwärme) werden gemeinsam erzeugt. Durch diesen Prozess werden die eingesetzten Primärenergien (Müll und Erdgas) wesentlich besser ausgenutzt.

Der Wirkungsgrad, das ist das Verhältnis von gewonnener zu eingesetzter Energie, beträgt bei der Kraft-Wärme-Kopplung bis zu 80 Prozent; bei reiner Stromerzeugung im Allgemeinen nur bis zu 40 Prozent. Aus diesem verbesserten Wirkungsgrad ergeben sich auch erhebliche ökologische Vorteile, die sich in verringertem Ausstoß von CO₂ und anderen Schadstoffen zeigen. Genauere Informationen zu den Emissionswerten im Fernwärmenetz der WSW finden Sie unter 2.4.



Abb. 2.2: Übergabestation DHST (Quelle: Kring TWT GmbH)

Erdgas ist zu wertvoll, um damit nur Strom zu erzeugen. Deshalb machen wir mehr daraus: Strom und Fernwärme. Mit der Fernwärme, egal ob Dampf oder Heizwasser, lässt sich problemlos heizen, Brauchwasser erwärmen und produzieren. Mit unserem Heizkraftwerk Barmen sowie der Müllverbrennungsanlage werden mit modernster Technik Strom und Fernwärme umweltschonend und kostengünstig im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess (KWK) erzeugt.

2.3 Sparen Sie sich die Heizung – beim WSW Wärmeservice ist alles inklusive!

Mit unserem Komplettpaket „WSW Wärmeservice“ als Eigentümermodell wird die Umstellung auf die effektive Heizenergie für Sie noch einfacher als bisher. Denn bei unserer Dienstleistung brauchen Sie sich um nichts mehr zu kümmern. Wir errichten und finanzieren die Wärmeübergabestation und gegebenenfalls den Warmwasserspeicher. Weiterhin wird die Station jährlich gewartet und bei Bedarf instand gesetzt. Und der besondere Service: Wir rechnen die Wärmekosten direkt mit Ihren Mietern ab, einschließlich Inkasso. Lehnen Sie sich bequem zurück – wir bieten Ihnen den größtmöglichen Komfort. Bei Umstellung von Öl auf „WSW Wärmeservice“ organisieren wir Ihnen auf Wunsch den Ausbau der Tankanlagen zu günstigen Festpreisen sowie den Rückkauf der sauberen Restölmenge.

2.4 Ökologische Kennzahlen: Primärenergie- und Emissionsfaktor

- Der **Primärenergiefaktor** ist eine entscheidende Größe bei der Berechnung des Primärenergiebedarfs Ihres Gebäudes. Fernwärme bietet Ihnen in diesem Punkt deutliche Vorteile. Zum 1. Februar 2002 sind die Anforderungen der Wärmeschutz- und der Heizungsanlagenverordnung zusammengelegt worden. Seitdem gelten Grenzwerte für den baulich bedingten Wärmeverlust und für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes. Maßgeblich für den Primärenergiebedarf ist der Primärenergiefaktor. Je umweltschonender die Energieform und ihre Umwandlung, desto niedriger ist der Primärenergiefaktor.
Für das Talnetz gilt ein Primärenergiefaktor von 0,21 und für das Fernwärmenetz Süd ein Primärenergiefaktor von 0,20.
Die Bescheinigungen hierzu finden Sie unter www.wsw-online.de.
- Der „**CO₂-Emissionsfaktor**“ zeigt die energetische Bewertung unserer Talwärme in den Teil-Netzbereichen „Südhöhen“ und „Tal“ der WSW. Auch hier gilt: Je kleiner der CO₂-Emissionsfaktor, desto umweltfreundlicher unsere Talwärme.
 - **Tal:** CO₂-Emissionsfaktor FW 309-1:2021= 0 g/kWh
 - **Südhöhen:** CO₂-Emissionsfaktor FW 309-1:2021= 0 g/kWh

Die Bescheinigungen für die Anteile aus erneuerbaren Energien gem. FFAV § 5 finden Sie ebenfalls unter www.wsw-online.de.

2.5 Sonstiges

Ob das von Ihnen geplante Objekt mit Fernwärme versorgt werden kann, oder bei weiteren Rückfragen, steht Ihnen der **Vertrieb Fernwärme** unter den folgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung:

Tel.: 0202 569-5155

Fax: 0202 569-805155

E-Mail: talwaerme@wsw-online.de

Auf der nächsten Seite finden Sie:

1. Antrag auf Herstellung, Verstärkung, Änderung oder Rückbau eines Fernwärme-Hausanschlusses

Messeinrichtungen beantragen Sie bitte mit den Formularen unter Kapitel 5 “Meßeinrichtungen”.

Antrag*)

auf Herstellung

Verstärkung

Änderung

Rückbau

Kundendaten	eines Fernwärme-Hausanschlusses für das Grundstück: _____							
	Anschlussnehmer/-in		Straße / Nr.		(PLZ) Ort			
	Name		Vorname		Geburtsdatum			
	Straße / Nr.		(PLZ) Ort		E-Mail		Tel.-Nr.	
	Rechnungsempfänger/-in		Name		Vorname		Geburtsdatum	
	Straße / Nr.		(PLZ) Ort		Tel.-Nr.			
	Grundstückseigentümer/-in		Name		Vorname		Geburtsdatum	
	Straße / Nr.		(PLZ) Ort		Tel.-Nr.			
	Anlagendaten	Fernwärme wird verwendet für Haushalt Gewerbe Industrie öffentliche Einrichtungen						
		Anzahl Wohneinheiten: _____		Anzahl Gewerbeeinheiten: _____		Gewerbeart: _____		
Angeschlossen werden:								
Erforderliche Anschlussleistung:								
Wärmebedarf Gebäudeheizung		Ja	_____ kW	Nein				
Wärmebedarf Warmwasser		Ja	_____ kW	Nein, da im Wärmebedarf der Gebäudeheizung enthalten				
Wärmebedarf Kühlung/Kälte		Ja	_____ kW	Nein				
Anschlusswert Produktion		Ja	_____ kW	Nein				
Gesamtanschlusswert			_____ kW					
Unterschriften		Eine Kellergrundrisszeichnung ist diesem Antrag beizufügen.						
	Die Anträge für die Herstellung der Hausanschlüsse von Strom Wasser werden gesondert eingereicht.							
	Inhalt des Anschlussvertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) sowie der zur Zeit gültigen TAB-Dampf bzw. Heizwasser.							
	Der/die Grundstückseigentümer/-in stimmt zu, dass das zu versorgende Grundstück im Rahmen der §§ 8, 10, 11 AVBFernwärmeV für Zwecke der örtlichen Versorgung in Anspruch genommen wird.							
	Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Hinweisen im Internet unter https://www.wsw-online.de/datenschutzbestimmungen/ . Gern senden wir Ihnen die Informationen zum Datenschutz auf Wunsch auch per Post zu.							
	Rechtsverbindliche Unterschriften: _____							
	Anschlussnehmer/-in			Grundstückseigentümer/-in				
	Umlauf und Erledigungsvermerke:							
	21/222		12/125 FW		21/.....		32/123	
	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Ablage	

*) Die verbindliche Beauftragung durch den/die Anschlussnehmer/-in / Grundstückseigentümer/-in erfolgt auf Basis eines separat zu diesem Antrag unterbreiteten

3. Strom und Gas

3.1 Das digitale Netzanschlussportal der WSW Netz GmbH

Für die Sparten Gas und Strom werden alle Neuanträge digital über unser Netzanschlussportal gestellt. Es wird stetig erweitert und nacheinander werden alle netzrelevanten Anträge dort verfügbar gemacht. Diese werden dann von Ihnen im Portal hinterlegt und von uns bearbeitet. Momentan sind die folgenden Vorgänge verfügbar:

- Anträge zur Herstellung, Änderung oder Stilllegung von Gas- und Stromanschlüssen
- Anfragen zur Netzverträglichkeitsprüfung für meldepflichtige Verbrauchsanlagen
- Anfragen zur Netzverträglichkeitsprüfung für Erzeugungsanlagen und Speicher

In den einzelnen Antragsstrecken des Netzanschlussportals werden alle relevanten Informationen von uns abgefragt und notwendige Dokumente von Ihnen hinterlegt. Der Antrag wird dann digital an uns versandt und sämtliche Rückantworten erhalten Sie dann ebenfalls über unser Portal. Der aktuelle Status Ihres Antrags sowie alle eingereichten Anträge können dort jederzeit von Ihnen eingesehen werden.

Für die Nutzung ist eine Registrierung notwendig. Wie diese funktioniert, erfahren Sie [hier](#) oder auf den folgenden Seiten.

Das Einreichen von pdf-Dateien für die oben genannten Anträge ist nicht mehr möglich.

Registrierung im WSW Netzportal – Kurzanleitung

Hinweis: Das WSW Netzportal ist für den Betrieb auf mobilen Geräten momentan nicht geeignet.

Die Registrierung im WSW Netzportal erfolgt ganz einfach und je nach Anwendungsfall in bis zu drei Schritten. Diese sind wie folgt:

Erstregistrierung eines Users

Zum Eintritt in das Portal ist die Registrierung eines Users erforderlich. Nach Eingabe einer gültigen Email-Adresse und eines Passwortes erhalten Sie einen Registrierungslink zugeschickt, mit dem die Registrierung abgeschlossen wird. Mit diesem User können alle Funktionen beantragt, neue Unternehmen registriert oder bereits registrierte verwaltet werden. Es sind keine weiteren User notwendig, wenn alle folgenden Funktionen von der gleichen Person bearbeitet werden.

Beantragung von Funktionen

Funktionen sind Berechtigungen für das Starten eines digitalen Prozesses. Einige Funktionen können nur von Usern genutzt werden, die einem im Portal registrierten Unternehmen angehören. Sie können folgende Funktionen über das Netzportal beantragen:

- Online-Planauskunft
- Maps DXF Planauskunft
- Anschlussanfragen und Anmeldungen
- Inbetriebnahmemeldungen (Registrierung als Unternehmen notwendig)
- Inbetriebsetzungsmeldungen (Registrierung als Unternehmen notwendig)

Alle Funktionen werden pro User freigeschaltet. Ein neues Unternehmen kann entweder separat, oder zusammen mit den Funktionen beantragt werden. Ist das Unternehmen bereits vorhanden, kann sich ein neuer User mit der Beantragung von Funktionen auch diesem Unternehmen zuordnen (siehe unten).

Mit Ausnahme der Anschlussanfragen und Anmeldungen werden alle Anträge von uns geprüft und Sie erhalten den Zugang in der Regel innerhalb eines Werktages. Bei erfolgter Freischaltung erhalten Sie von uns eine Email.

Erstregistrierung als Unternehmen

Für gewisse Funktionen und wenn Sie im Namen eines Unternehmens im Portal arbeiten wollen, ist die Zuordnung zu einem Unternehmen notwendig. Ist dieses noch nicht vorhanden, beantragt der erste registrierte User des Unternehmens die Registrierung. Diese wird von uns geprüft und in der Regel wird dieses nach einem Werktag freigegeben. Bei erfolgter Freischaltung erhalten Sie von uns eine Email.

Der erste User wird dann als sog. Unternehmensmanager eingetragen und kann die Kontaktdaten und Mitarbeitenden eines Unternehmens verwalten, und z.B. zusätzliche Mitarbeitende hinzufügen. Es können mehrere User als Unternehmensmanager eingetragen werden.

Auch Verwaltungen oder Behörden gelten als Unternehmen.

Hinzufügen weiterer Unternehmens-Mitarbeitende

Sind mehrere Personen im Namen des gleichen Unternehmens im Portal aktiv, sind diese dem Unternehmen zuzuordnen. Da für Mehrpersonen-Unternehmen eine geschützte Umgebung eingerichtet wird, ist die Einrichtung etwas aufwändiger. Daher wird dies im folgenden Schritt für Schritt beschrieben:

- Der Unternehmensmanager öffnet die Unternehmensverwaltung, darin den Punkt „Meine Mitarbeiter“.
- Die Firma wird markiert, „Mitarbeiter einladen“ ausgewählt.
- Die Email-Adresse des zusätzlichen Mitarbeiters wird eingegeben, OK drücken.
- Beide erhalten nun eine Email mit einem Unternehmenscode.
- Der neue Mitarbeiter registriert sich im Portal.
- Nach der Registrierung, öffnet der neue Mitarbeiter die Unternehmensverwaltung, darin „mein Unternehmen“.
- Darin, ordnet sich der Mitarbeiter dem Unternehmen zu. Dazu muss er den Code eingeben.
- Danach, erhalten beide wieder eine Email.

Der neue Mitarbeiter ist nun dem Unternehmen zugeordnet. Die Anträge können wechselseitig eingesehen werden. Es können auch mehrere Unternehmensmanager einem Unternehmen zugeordnet werden, über die Funktion „meine Mitarbeiter“.

3.2 Netzanschluss Strom

Die WSW Netz GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber betreibt, unterhält und erweitert als Netzpächterin der WSW Energie & Wasser AG alle Verteilanlagen Gas und Strom. Im Rahmen der technischen Betriebsführung sind unsere Mitarbeiter beauftragt, auch die Netzanschlüsse mit den dazugehörigen Vertragswerken abzuwickeln.

Zusätzlich zu den bereits im Kapitel 1 „Wasser“ angegebenen Planunterlagen, benötigen wir die Anfrage zur Herstellung des Netzanschlusses über unser digitales Netzanschlussportal.

Den Link und die Anleitungen dazu finden Sie auf der Homepage der WSW Netz GmbH unter <https://www.wsw-netz.de/stromnetz/strom-antraege/>

Planunterlagen brauchen nur einmal übermittelt zu werden. Die interne Verteilung und Koordinierung übernehmen wir im Rahmen des gemeinsamen Antragsverfahrens.

Hinweis: Sie haben zusätzlich auch die Möglichkeit, den Antrag für die Herstellung des Wasser-Hausanschlusses als pdf-Dokument mit hochzuladen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das KundenCenter Netze unter der Rufnummer 0202 7589-7300 gern zur Verfügung.

3.3 Baustrom

Für die Zeit der Bauphase, wenn noch keine Netzanschlussleitungen vorhanden sind, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer vorübergehenden Versorgung mit Strom.

Die WSW Netz GmbH stellt Ihnen einen Baustromanschluss-Schrank zur Verfügung, der so nah wie möglich an Ihrem Baugrundstück aufgestellt wird. Der Anschluss erfolgt im Regelfall über die im Stadtgebiet verteilten Kabelschränke – ggf. auch über eine Station oder eine Freileitung.

Ist gesichert, dass ein Verteiler angeschlossen werden kann, benötigen wir von Ihnen:

- **Formular „Auftrag zur Inbetriebsetzung/Änderung einer Verbrauchsstelle (Sparte Strom)“** (aus dem Kapitel 5 „Messeinrichtungen“)

Mit Unterzeichnung des Antrages akzeptieren Sie die Bedingungen für die Vermietung von Baustromanschluss-Schränken.

Die Bedingungen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.wsw-netz.de/stromnetz/strom-antraege/> unter *Temporäre Bau- u. Veranstaltungsanschlüsse*. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gern zu. Sobald uns der Antrag vorliegt, nimmt unsere Netzabteilung Kontakt mit Ihrem Installateur zwecks Terminabsprache auf. Ihr Installateur erhält den Schrankschlüssel und er kann seine Unterverteilung anschließen.

Die Mietzeit des Schrankes endet mit der Rückgabe des Schlüssels. Anschließend erfolgt die Abrechnung der Mietgebühren. Darüber hinaus erhalten Sie eine Abrechnung der verbrauchten kWh von Ihrem Lieferanten.

Besteht die Unsicherheit, dass in der Nähe kein Kabelschrank o. ä. zur Verfügung steht, ist es sinnvoll, im Vorfeld mit unserer Netzabteilung Kontakt aufzunehmen. Dort wird anhand von Planunterlagen geklärt, ob eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist oder nicht. Die zuständigen Mitarbeiter sind erreichbar unter der Rufnummer 0202 7589-7323.

Sollte keine Anschlussmöglichkeit vorhanden sein, muss geprüft werden, ob der spätere Netzanschluss für die Bauphase vorverlegt werden kann. In diesem Fall müssten Sie sich in unserem Netzanschlussportal registrieren und die Antragsstrecke *Neuanschluss beantragen* starten.

Alle Infos und Anleitungen zum Netzportal finden Sie auf unserer Homepage www.wsw-netz.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen das KundenCenter Netze unter der Rufnummer 0202 7589-7300 gern zur Verfügung.

Auf der nächsten Seite finden Sie:

“Bedingungen für die Vermietung von Baustromanschluss-Schränken bis 100 A”

Bedingungen für die Vermietung von Baustromanschluss-Schränken bis 100 A

Kundencenter WSW Netz

Schützenstraße 34
42281 Wuppertal
Tel.: (0202) 7589-7300
Fax: (0202) 7589-7328
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

Für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der WSW unter Benutzung von Anschluss-Schränken für Anschlüsse bis 100 A gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Der Anschluss-Schrank ist über einen eingetragenen Elektroinstallateur mittels "Antrag auf Inbetriebsetzung einer Abnahmestelle" zu beantragen.
2. Der Mietpreis für einen Anschluss-Schrank beträgt je Kalendermonat **45,- EUR** zzgl. Umsatzsteuer.
3. Der Anschluss-Schrank wird durch die WSW Netz GmbH aufgestellt, angeschlossen, in Betrieb gesetzt und nach Beendigung der Mietzeit wieder entfernt. Die Kosten hierfür werden über den Mietpreis abgegolten. Kosten für Anschlüsse an Erdkabel mit Erdaufbrüchen und/oder Zuleitungskabel werden zusätzlich berechnet.
4. Über Anschluss und Standort des Schrankes entscheiden die WSW Netz GmbH nach den jeweiligen Gegebenheiten.
5. Dem Elektroinstallateur bzw. Mieter wird zum Anschluss des Baustellenverteilers für die Dauer der Mietzeit ein Schrankschlüssel ausgehändigt.
Die Mietzeit endet erst **nach Rückgabe** des Schrankschlüssels.
6. Bei Stillstand oder fehlerhafter Anzeige des Stromzählers wird der Verbrauch für die Zeit von der letzten Ablesung an nach dem Durchschnitt des Verbrauchs der vorhergehenden Zeiträume geschätzt und zur Berechnung der Netznutzungsentgelte herangezogen.

Liegen keine Verbrauchswerte vor, werden diese unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt und berechnet.
7. Die Plombierung im Anschluss-Schrank darf nicht beschädigt oder entfernt werden.
8. Die Beschädigung von Anschluss-Schränken sowie der Verlust des Schrankschlüssels sind unverzüglich der WSW Netz GmbH anzuzeigen.

Die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sowie der durch Schlüsselverlust erforderliche Einbau einer neuen Schließeinrichtung dürfen nur durch die WSW Netz GmbH ausgeführt werden. Die hierdurch anfallenden Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
9. Für alle Schäden, die der WSW Netz GmbH und/oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.
10. Die WSW Netz GmbH ist berechtigt, Ansprüche, die sich insbesondere aus der Vermietung des Anschluss-Schranks, der Beschädigung eines Anschluss-Schranks usw. ergeben, gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen.
11. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen berechtigen die WSW Netz GmbH zu einer fristlosen Kündigung bzw. zur Rücknahme des Anschluss-Schranks.
12. Für Bauanschlüsse über 100 A (mit Wandlern) und/oder Bauanschlüsse mit hoher Abnahmeerwartung sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
13. Änderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten.
14. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung - NAV vom 01.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 50/2006, Teil I, gültig ab 8. November 2006.

Die NAV kann von den Kundenzentren der WSW Netz GmbH angefordert oder dort eingesehen werden.

3.4 Dezentrale Erzeugungs-und Verbrauchsanlagen

Stromerzeugungsanlagen wie PV-Anlagen oder BHKW's unterliegen dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG). Stromerzeugungsanlagen, welche dem EEG- oder KWKG-Gesetz unterliegen, müssen vorrangig an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden. Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Anlagenbetreiber.

→ Ihr Weg zur Einspeiseanlage:

Planen Sie für Ihren Neubau eine PV-Anlage oder ein BHKW, benötigen wir die

- **Anmeldung im digitalen Netzanschlussportal**

Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage erfolgt in drei Schritten:

1. **Anfrage Erzeugungsanlagen/Speicher (Anlagenbetreiber, Anlagenerrichter, Installateur)**
2. **Folgeantrag Umsetzungsfreigabe (Anlagenerrichter, Installateur)**
3. **Inbetriebsetzung/Fertigmeldung (Installateur)**

Weitere Hinweise und technische Vorgaben für Einspeiser finden Sie unter:

<https://www.wsw-netz.de/stromnetz/erzeugungsanlagen/-/speicher/>

→ Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen, Ladestationen)

Die Anmeldung von Verbrauchseinrichtungen erfolgt ebenfalls nach Anmeldung im digitalen Netzanschlussportal. Dafür nutzen Sie bitte die Antragstrecke "Anfrage Verbraucher"

Die Anmeldung "Verbraucher" erfolgt in zwei Schritten.

1. **Anfrage Verbraucher (Anlagenbetreiber, Anlagenerrichter, Installateur)**
2. **Inbetriebsetzung (Installateur)**

→ **Hinweis:** Im digitalen Netzanschlussportal werden alle relevanten Daten erfasst, um eine Anschlussprüfung vorzunehmen. Bitte beachten Sie, die Kommunikation findet ausschließlich innerhalb des Netzanschlussportals statt. Kommunikationspartner ist der Antragsteller. **Bitte beachten Sie die umfangreichen Anwendungshinweise im Netzanschlussportal. Diese finden Sie nach der Registrierung und Start des Netzanschlussportals im Ordner "Downloads".**

3.5 Netzanschluss Gas

Die Vorteile von Gas als Heizmedium galten in der nahen Vergangenheit noch als vielfältig. Kompakte und handliche Geräte im Vergleich zur Ölheizung, keine Notwendigkeit der Bevorratung in Tanks sowie die scheinbar unbegrenzte Verfügbarkeit gaben für viele Kunden den Ausschlag, sich für Gas als bevorzugtes Heizmedium zu entscheiden.

Auch heute heizt noch die Hälfte der Haushalte in Deutschland mit Erdgas, ein Viertel mit Heizöl.

Mittlerweile befinden sich Wirtschaft und Gesellschaft auf der ganzen Welt in einem tiefgreifenden Umbruch. Ziel ist es, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Dabei hat sich Deutschland das ambitionierte Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Angetrieben wurden diese Entwicklungen auch durch Lieferengpässe an Erdgas durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie weitere Lieferkettenengpässe während der Corona-Pandemie.

Fossiles Erdgas wird bis 2045 in Deutschland bedeutungslos werden. Es wird ersetzt durch neue Gase, wie z.B. Wasserstoff und Biomethan.

Alle Netzbetreiber richten ihre strategischen Ziele und Entscheidungen darauf aus. Die Gasnetze werden bis dahin auch weiterhin betriebssicher und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen und auf eine schrittweise Transformation, z.B. in Richtung Wasserstoff, vorbereitet.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben orientieren Sie sich bitte an den Ausführungen in der Einleitung und den darin abgedruckten Informationen der Gesetzgeber.

Sollten Sie sich nach Prüfung gemeinsam mit Ihrem fachkundigen Berater für Erdgas als bevorzugtes Heizmedium entscheiden, werden Sie im Rahmen des Antragsverfahrens über das Netzanschlussportal frühzeitig eine Mitteilung erhalten, ob in der nahen Umgebung – im günstigsten Falle in der Straße vor Ihrem Haus – das Erdgasnetz der WSW Netz GmbH vorhanden ist. Noch schneller geht es, wenn Sie sich im Netzanschlussportal für eine Planauskunft anmelden.

Die gesamte Antragsstrecke wird anschließend digital über das Netzanschlussportal abgewickelt.

4. Abwasser

4.1 Allgemeines

In ca. 93% des besiedelten Stadtgebietes von Wuppertal wird das Schmutz- und Regenwasser in getrennten Kanälen abgeleitet (Trennsystem). In nur ca. 7% des Stadtgebietes wird das Regen- und Schmutzwasser gemeinsam in einem Kanal der Kläranlage zugeführt (Mischsystem).

An diese öffentlichen Kanäle werden die jeweiligen Grundstücke über private Leitungen (Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlussleitungen inkl. aller Nebenanlagen wie z. B. Revisionschächte, Rückstauverschlüsse/-klappen, Abscheider etc.) angeschlossen.

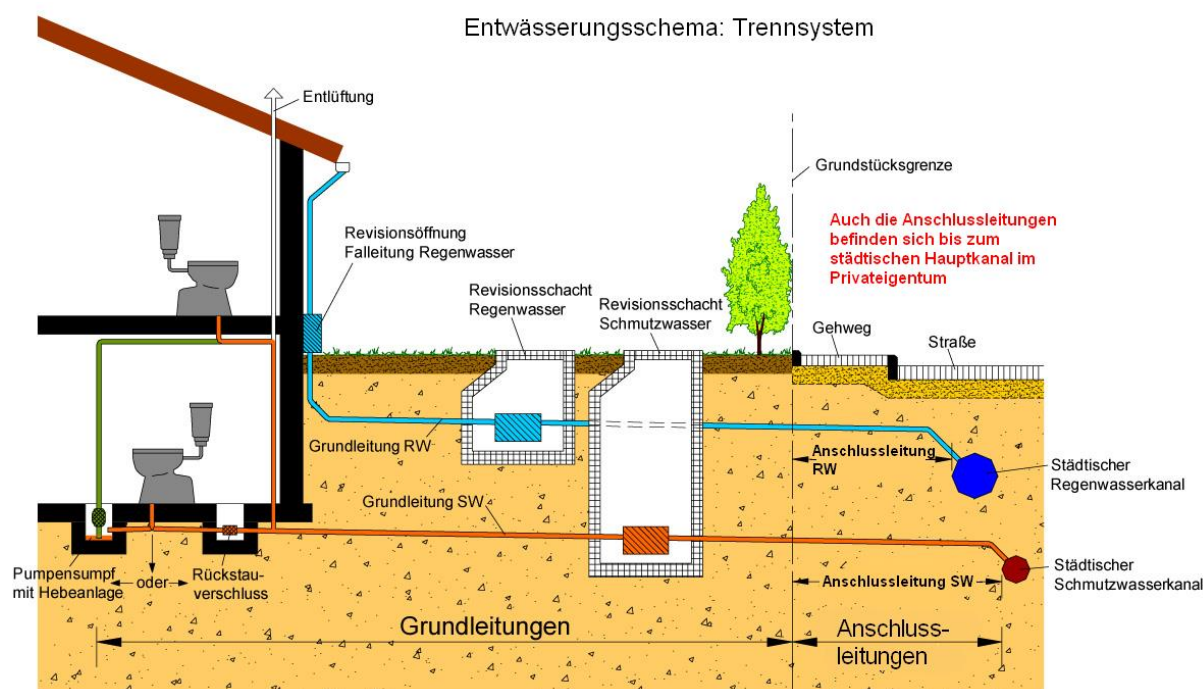


Abb. 4.1: Beispielhaftes Entwässerungsschema „Trennsystem“ inkl. Begriffsbestimmungen

Dem Grundstückseigentümer obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitungen insbesondere ihre Reinigung und Inspektion sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitungen sowie deren Verbindung mit den Grundstücksentwässerungsleitungen auf dem Grundstück erfolgen durch ein Vertragsunternehmen der WSW Energie & Wasser AG, der die Stadt Wuppertal seit 1997 die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung übertragen hat. Der für diese Arbeiten entstehende tatsächliche Aufwand wird nach Fertigstellung der Maßnahme von der Stadt Wuppertal durch einen Heranziehungsbescheid (auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW) gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht.

Grundsätzlich soll jedes anzuschließende Grundstück unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden. Bei Anschluss eines Grundstückes über ein Fremdgrundstück (meist Hinterliegergrundstück) ist eine gegenseitige Sicherung der (Ab)Leitungsrechte durch entsprechende Grunddienstbarkeiten jedoch zwingend erforderlich; dies gilt auch dann, wenn das anzuschließende (herrschende) Grundstück und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.

Gemäß Landeswassergesetz NRW besteht grundsätzlich die Pflicht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Gemeinde zu überlassen. Näheres hierzu regelt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal. Danach beginnt der Anschluss- und Benutzungszwang, sobald erstmals auf dem Grundstück Abwasser anfällt. Jeder Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist dann im Rahmen seines Anschluss- und Benutzungsrechtes verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanalanlagen zuzuführen. Der Einbau einer Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage oder das Vorschalten einer Versickerungsanlage vor dem eigentlichen Kanalanschluss ist natürlich möglich.

Manche anzuschließenden Flächen werden auf Antrag bei der Regenwassergebühr unter bestimmten Voraussetzungen anteilig berücksichtigt: begrünte Dachflächen mit 40%, Flächen mit Ökopflaster oder Rasengittersteinen mit 70%, Flächen, die mittels Überlauf aus einer Versickerungsanlage an die Kanalisation angeschlossen sind, mit 40% und bei einer Kombination begrünte Dachflächen mit nach-geschalteter Versickerungsanlage mit 30% der relevanten Flächen

Der Eigentümer kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der unzumutbar ist oder aber das Niederschlagswasser gepumpt werden müsste. Außerdem ist gleichzeitig der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal nachzuweisen, dass das verbleibende Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Dieser Antrag ist direkt und formlos mit aussagekräftigen Unterlagen (Kostenvoranschläge sowie Höhenpläne bzw. Schnitte etc.) bei der Stadt Wuppertal, Abteilung: Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), zu stellen.

Sollte der Anschluss des Schmutzwassers an die öffentliche Abwasseranlage im natürlichen Gefälle (Freispiegelgefälle) nicht möglich sein, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage und die Verlegung einer Druckrohrleitung verlangen. In Bereichen, in denen keine öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser vorhanden ist, kann als provisorische und vorübergehende Entsorgungseinrichtung des Schmutzwassers eine abflusslose Sammelgrube genehmigt und – solange bis ein öffentlicher Schmutz-/Mischwasserkanal verlegt wird – betrieben werden. Bei Nichtvorhandensein eines öffentlichen Regenwasserkanals kann je nach hydrogeologischer Beschaffenheit des Untergrundes das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal beantragt werden muss. Im innerstädtischen Bereich kann mangels Sickerfähigkeit des Untergrundes die Ableitung des Niederschlagswassers auch ausnahmsweise mittels privater Schlitzrinnen durch den Gehweg auf die Fahrbahn erfolgen. Dies ist ausdrücklich nur ein Provisorium und wird lediglich bis zur Verlegung einer betriebsfähigen Abwasseranlage für Niederschlagswasser vor dem Grundstück geduldet.

Für Fachplaner und Architekten: Die anfallende Schmutzwassermenge berechnet sich nach den bekannten technischen Normen und Richtlinien. Für die Bemessung des Niederschlagswasserabflusses setzen Sie bitte die genauen Werte aus KOSTRA-DWD 2020 oder folgende überschläglichen **Regenspenden** für die Stadt Wuppertal an:

- für Grundstücksflächen $r_{5,2} = 270,0 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$
- für Dachflächen $r_{5,5} = 340,0 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$
- für Notüberlauf $r_{5,100} = 600,0 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$

Für Grundstücke mit $> 800 \text{ m}^2$ abflusswirksamer Fläche ist der WSW Energie & Wasser AG ein **Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100** zur Prüfung vorzulegen. Sowohl für die eingereichte Entwässerungsplanung als auch für den Überflutungsnachweis erteilt die WSW Energie & Wasser AG ihre Zustimmung. Erst mit dieser kann die Entwässerung vor Ort umgesetzt werden.

4.2 Beauftragung und Herstellung von Kanalanschlussleitungen

Die Herstellung der Kanalanschlussleitungen erfolgt nach Beauftragung beim WAW. Das hierfür erforderliche Formular finden Sie auf der Internetseite des WAW unter

https://formulare.wuppertal.de/servlet/de.formsolutions.FillServlet?sid=6kxXxCMj8JjchKadzFtra385cvJ7RHX&p=v.pdf&consent_type=NONE oder im Anhang zu diesem Kapitel.

Es ist frühzeitig, vollständig ausgefüllt und vom Grundstückseigentümer unterschrieben (bei Gewerbe bitte zusätzlich mit Stempel versehen) inkl. der erforderlichen Entwässerungsplanung einzureichen. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen Grundbuchauszug zu belegen. In Ausnahmefällen kann die Auftragserteilung auch mittels beizubringender Vollmacht durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die zuvor abgestimmte Entwässerungsplanung muss zumindest die folgenden Angaben enthalten: **Lage der Leitungen, Leitungsdimensionen, Sohlenhöhen an der Grundstücksgrenze und Anschlusshöhen an der öffentlichen Kanalanlage** (siehe „Muster eines Lageplans Kanalhausanschluss Musterstraße 23“). Wünschenswert wäre auch zusätzlich eine **Schnittzeichnung**. Nach Weiterleitung an die WSW Energie & Wasser AG ist bis zum Beginn der Ausführungsarbeiten generell mit einem **zeitlichen Vorlauf von fünf Wochen** zu rechnen.

Im Gegensatz zu den Versorgungsmedien wird aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen und der Abrechnung der Baumaßnahme nach dem tatsächlichen Aufwand im Vorfeld kein Kostenangebot unterbreitet. Falls gewünscht, erfolgt auf Anforderung vorab eine Schätzung der anfallenden Herstellungskosten. Spätestens mit Auftragseinrichtung durch die WSW Energie & Wasser AG wird eine automatisierte Kostenschätzung erzeugt, die dem Bauherrn/Grundstückseigentümer auf dem Postweg zugesandt wird.

Werden im Rahmen eines Neubaus die Versorgung und Entwässerung gemeinsam beauftragt, so wird – falls alle Rahmenbedingungen erfüllt sind – automatisch die Baumaßnahme intern koordiniert, so dass die Verlegung der Versorgung und der Entwässerung in einem Zuge und durch einen Tiefbauunternehmer erfolgen kann. Dies bedingt räumliche, zeitliche und nicht zuletzt wirtschaftliche Synergien: Ein Tiefbauunternehmen, eine Straßensperrung, eine Baustelleneinrichtung, ein gemeinsamer Graben und ein gemeinsamer Arbeitsgang... Bei der Verlegung in einem gemeinsamen Graben sind durchaus Kosteneinsparungen möglich.



Abb. 4.2: Einbindung von Anschlussleitungen an öffentliche Hauptkanäle

In der Stadt Wuppertal werden die Anschlussleitungen grundsätzlich in Rohren aus Polypropylen (PP-Rohre) – vollwandig, glattwandig und ohne Zusatz von Füllstoffen wie z. B. REHAU AWADUKT – in den Leitungsdimensionen von DN 150 bis DN 500 verlegt. Für ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus betragen die Leitungs-

dimensionen z. B. für Schmutzwasser DN 150, für Regenwasser DN 150 und für Mischwasser auch DN 150. Für Dimensionen der Anschlussleitungen $\leq$ DN 200 erfolgt der Anschluss an den öffentlichen Hauptkanal mittels Anbohrstutzen direkt in die Rohrleitung. Der Anschlusspunkt am öffentlichen Hauptkanal soll grundsätzlich auf der Höhe $\frac{2}{3}$ des Rohrdurchmessers Hauptkanal liegen. Für Dimensionen der Anschlussleitung $\geq$ DN 250 erfolgt der Anschluss an den öffentlichen Hauptkanal grundsätzlich mittels Klebesattel oder aber in einen vorhandenen Revisionsschacht des Hauptkanals. Der Anschluss an einen alten Hauptkanal aus Mauerwerk erfolgt aufgrund der Rohrstatik im Scheitel. Diese Vorgaben sind unbedingt bei der Entwässerungsplanung durch den Architekten/Fachplaner zu berücksichtigen. In Einzelfällen und nur nach Absprache mit der WSW Energie & Wasser AG kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Bei einem Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal sollte, um spätere Kosten und Umbauarbeiten zur Trennung der Abwässer auf dem anzuschließenden Grundstück zu vermeiden, bis zum Übergabeschacht/-punkt an der Grundstücksgrenze ein getrenntes System nach Schmutz- und Niederschlagswasser vorgesehen werden. Grenzt das anzuschließende Grundstück direkt an die öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg/Fahrbahn), so ist das Grundstück gemäß den technischen Normen direkt mit je einer Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage für Mischwasser anzuschließen.

Muss aufgrund der Topographie das Abwasser bis zum öffentlichen Hauptsammler bergauf gepumpt werden, ist der direkte Anschluss der Druckrohrleitung an die öffentliche Kanalanlage jedoch aufgrund hydraulischer Vorgaben (z. B. Erfordernis einer Beruhigungsstrecke) nicht möglich. Ein Anschluss an den Hauptkanal darf grundsätzlich nur im Freispiegelgefälle – also drucklos – erfolgen. Daher ist das Abwasser zunächst bis zum Hochpunkt des Geländes zu pumpen, dort ein Revisionsschacht als Übergabeschacht anzuordnen und von diesem eine Freispiegelleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalanlage zu errichten. Regenwasser zu pumpen ist technisch nicht sinnvoll und daher nur in vereinzelten Sonder- bzw. Ausnahmefällen anzuraten.

Für die Erarbeitung einer entsprechenden Entwässerungsplanung ist frühzeitig bei der WSW Energie & Wasser AG eine Planauskunft einzuholen, welche die öffentlichen Kanalanlagen inkl. Leitungsdimension, Rohrmaterial, Rohrprofil, Rohrgefälle und Sohlen- und Deckelhöhen der Revisionsschächte sowie ggf. die vorhandenen Anschlussstutzen beinhaltet. Die Planauskunft im pdf-, dxf- oder dwg-Format ist als Online-Planauskunft unter <https://planauskunft.wsw-online.de/public/login.html> und unter der E-Mail planauskunft@wsw-online.de oder Tel.: 0202 569-4833 sowie Fax: 0202 569-4350 zu erreichen. Selbstverständlich können hier auch Auskünfte zu den anderen Medien eingeholt werden.

4.3 Revisionsöffnungen

Gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal sind durch den Bauherrn/Grundstückseigentümer geeignete Inspektions-/Revisionsöffnungen einzubauen. Ein Standard wird hier nicht vorgegeben; d. h. es müssen nicht zwingend Betonfertigteilschächte mit 1,0 m Durchmesser und größer eingebaut werden. Es genügen bisweilen auch kleinere Kunststoffschächte z. B. DN 400, 600 etc. mit entsprechenden Abdeckungen. Diese sind – insbesondere bei beengten Platzverhältnissen im Vorgartenbereich – vorzusehen. Grenzt das Gebäude direkt an die öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg, Fahrbahn), genügen entsprechende Reinigungsöffnungen an den Regenfallrohren und an den Schmutzwasserleitungen im Keller- und Bodenplattenbereich. Leitungslängen von mehr als 30,0 m Länge sind zu vermeiden. Ansonsten gelten hier – z. B. auch bei starken Richtungsänderungen der Kanalleitungen – die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

4.4 Rückstauenebene

Als „Höhe der Rückstauenebene“ ist gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

4.5 Schutz vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation

Infolge von Starkregenereignissen und Verstopfungen kann es in der öffentlichen Kanalisation zu Rückstau kommen; Rückstau bedeutet, dass der Wasserspiegel im öffentlichen Kanal ansteigt und in die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsleitungen einstauen kann. Da die angeschlossenen Grundstücksentwässerungen mit dem Kanalsystem zusammenhängen, steigt somit auch in den Hausanschlüssen, Kontrollschächten und Grundleitungen das Abwasser, bis es die Höhe der Rückstauenebene erreicht hat. Damit werden tiefer gelegene Kellerräume bis zur Höhe der Rückstauenebene durch Abwasser aus dem öffentlichen Netz (und natürlich durch eigenes Abwasser, das nicht mehr abfließen kann) geflutet. Aber Rückstau kann nicht nur aus der öffentlichen Kanalisation, sondern auch aus den eigenen Grundstücksentwässerungs- und Anschlussleitungen entstehen.

Rückstau aus öffentlichen Kanälen kann nicht vermieden werden und geschieht sogar nach den anerkannten Regeln der Entwässerungstechnik. Öffentliche Kanalnetze können nicht gegen jede Eventualität ausgebaut werden, so dass eine bestimmte Häufigkeit von Einstauereignissen definitionsgemäß zum normalen Betriebszustand einer Kanalisation gehört. Eine Überlastung des Systems bei stärkeren Regenereignissen wird deshalb bewusst in Kauf genommen.

Daher hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen selbst zu schützen. Nur wenn das Leitungsnetz innerhalb der Grundstücksentwässerung ein in sich geschlossenes System ergibt, hat ein Abwasseraustritt infolge Rückstau keine Chance. Eine dezentrale Rückstausicherung auf dem Grundstück ist daher für jeden Grundstückseigentümer die weitaus wirtschaftlichere und sichere Lösung.

Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. Da der Einbau einer Rückstausicherung für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen zu den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gehört, trifft den Grundstückseigentümer durch einen Verstoß gegen diese anerkannten Regeln der Technik ein erhebliches Selbstverschulden. Im Ergebnis haftet also ein Grundstückseigentümer bei nicht vorhandener oder nicht geeigneter Rückstausicherung für alle Rückstauschäden selber.

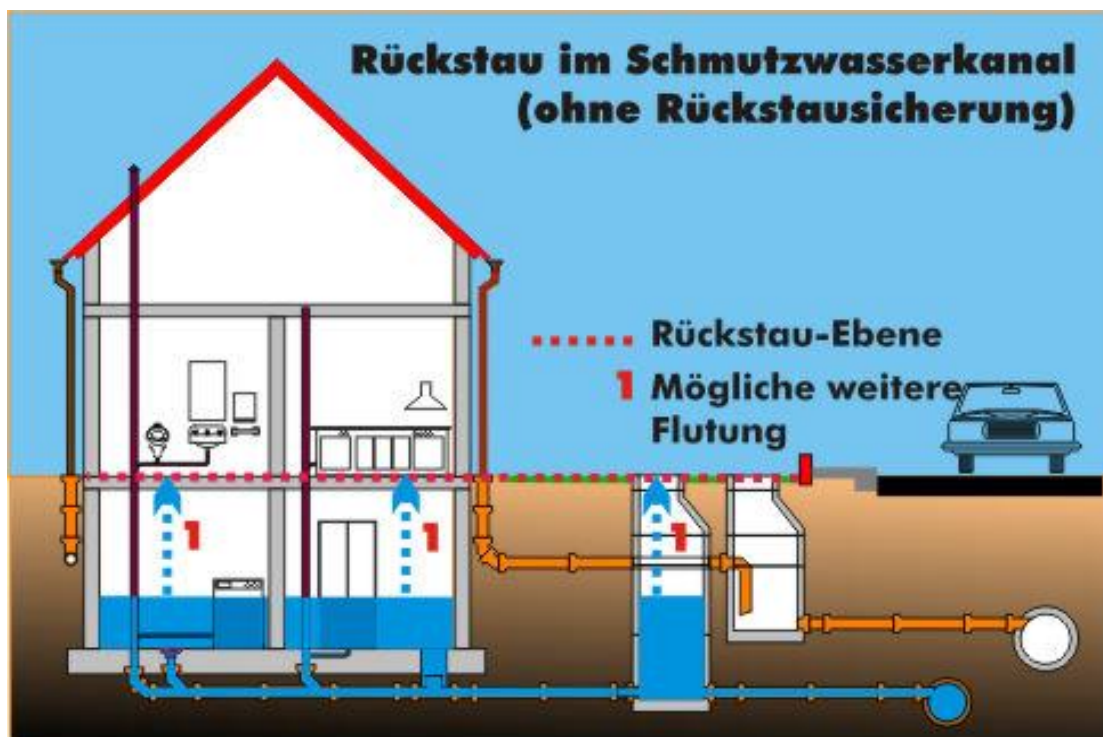


Abb. 4.3: Prinzipskizze eines Rückstauereignisses

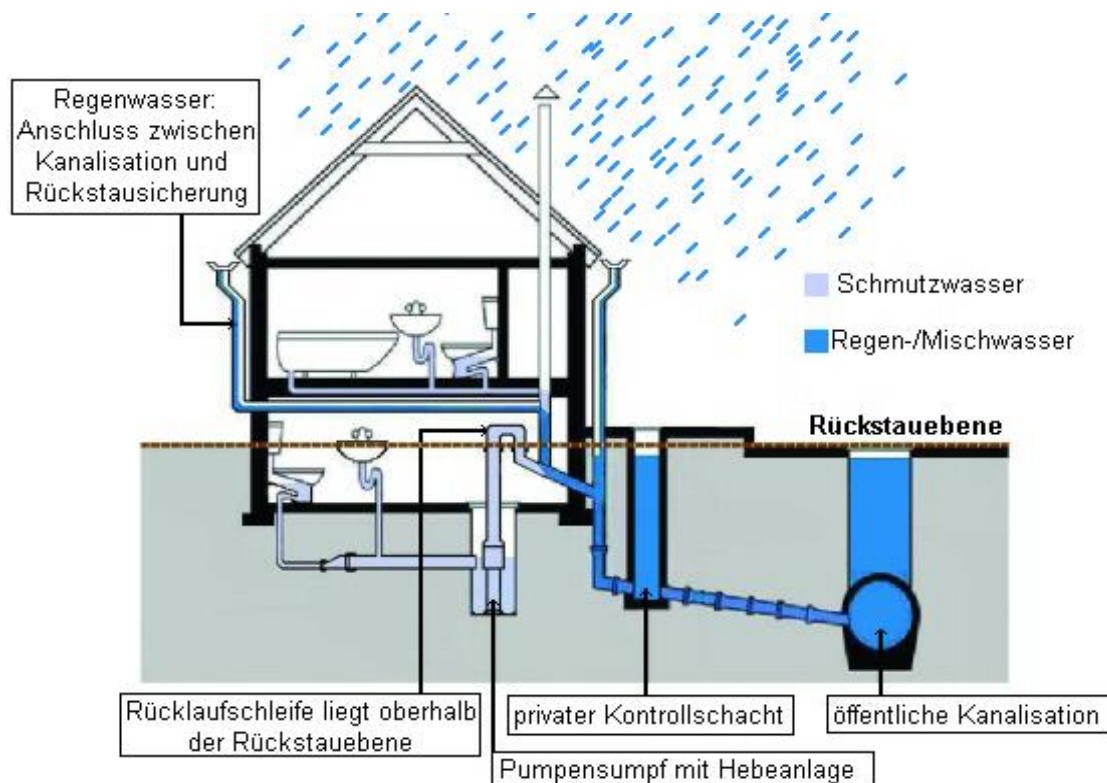


Abb. 4.4: Rückstausicherung über Hebeanlage

Alle Entwässerungsgegenstände wie Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen usw., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, sollten dringend gegen Rückstau gesichert werden. Grundsätzlich unterscheidet man hier zwei unterschiedliche Fälle:

1. Die Entwässerungsgegenstände im Keller liegen höher als der öffentliche Abwasserkanal, aber unterhalb der Rückstauenebene, können also im Normalbetrieb im Freigefälle entwässert werden.
2. Die Entwässerungsgegenstände liegen unterhalb der Rückstauenebene, zugleich aber auch unterhalb des öffentlichen Abwasserkanals; sie müssen also schon im Normalbetrieb über eine Abwasserhebeanlage entsorgt werden.

Abwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, sollte möglichst durch eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage über eine Rückstauschleife der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Diese Lösung sollte prinzipiell im Neubau vorgesehen werden. Bei einem nachträglichen Einbau, z. B. im Rahmen einer Sanierung des Grundleitungssystems ist auch eine Sicherung durch Einbau von Rückstauverschlüssen an geeigneter Stelle – im Idealfall noch außerhalb der Gebäudegrundplatte – möglich, wobei diese bei fäkalienhaltigem Abwasser elektrisch betrieben werden muss. Rückstauverschlüsse/-sicherungen sind Klappen, die das Wasser in der regulären Fließrichtung passieren lassen, aber automatisch schließen, sobald zurückstauendes Abwasser gegen die Fließrichtung drängt.

Praktische Hinweise zum Thema Rückstausicherung:

1. Rückstausicherungen sollten nach Möglichkeit nicht erst unmittelbar vor den Entwässerungsgegenständen bzw. Bodeneinläufen angebracht werden, sondern soweit wie möglich „dem Rückstau entgegen“, im Idealfall außerhalb des Gebäudes in einem begehbaren Schacht. So wird nicht nur die Anzahl der erforderlichen Rückstausicherungen durch eine zentrale Anlage reduziert, sondern man vermeidet auch, dass Leitungen unter der Bodenplatte bei Rückstau unter hohem Abwasserdruck stehen.
2. Grundsätzlich sollte über eine Rückstausicherung nie Abwasser (oder gar Niederschlagswasser) geführt werden, das oberhalb der Rückstauenebene anfällt. Ansonsten setzt man den Kellerbereich bei Schließen der Rückstausicherung mit dem hauseigenen Abwasser selbst unter Wasser.

3. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Rückstausicherung nicht verkehrt herum installiert wird, was erstaunlicherweise immer wieder vorkommt; dann wird die Rückstausicherung zum Hindernis für den normalen Entwässerungsbetrieb.
4. Der Einbau einer Rückstausicherung ist keine Heimwerkertätigkeit, sondern ist eine Aufgabe für den Fachmann. Fehler kommen dem Grundstückseigentümer teuer zu stehen – bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes. Einbau und/oder Wartung von Rückstausicherungen sind daher durch eine erfahrene Installationsfirma ausführen zu lassen.

4.6 Einleitung von Quell- und Drainagewasser

Anschlussrecht bzw. Anschlusspflicht besteht nur für Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen (Niederschlagswasser) und nicht für Quell- und Drainagewasser. Deshalb ist deren Einleitung in öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem) und zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem) grundsätzlich nicht zulässig. Eine Einleitung von Quell- und Drainagewasser in öffentliche Regenwasserkanäle darf nach der Abwasserbeseitigungssatzung nur erfolgen, wenn das in diesen Kanälen gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf.

Durch Beschränkung der Überlassungspflicht auf die Beseitigung von Niederschlagswasser wird auch vermieden, dass die Kanalisation und die Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kläranlagen) durch andere Wasserarten zusätzlich belastet werden. Somit ist der Bauherr/Grundstückseigentümer verpflichtet, alle planerischen und bautechnischen Möglichkeiten auszuschöpfen, das Quell- und Drainagewasser auf seinem Grundstück zu belassen, aber auch zum Schutz vor negativen Auswirkungen von der Bausubstanz fernzuhalten. Sollten nachweislich keine Lösungsmöglichkeiten wie z. B. das Versickern des Quell- und Drainagewassers über Mulden-/Rigolen, Teiche oder Sickerschächte oder das Einleiten in nahe gelegene Gewässer sowie ein Einbau von Lehmkeilen oder die Ausführung einer weißen Wanne zum Erfolg führen, kann gemäß Abwasserbeseitigungssatzung auf Antrag im Einzelfall die Quell- und Drainagewassereinleitung in die öffentliche Kanalisation zugelassen werden.

Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist bei der WSW Energie & Wasser AG – OE 12/123 –, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal mit folgenden aussagefähigen Unterlagen einzureichen:

- Bodengutachten mit Schichtenverzeichnis
- Nachweise, die den Ausschluss aller alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten zweifelsfrei belegen
- Erläuterungsbericht zu der geplanten Ausführung der Drainageeinrichtungen
- Angabe der zu berücksichtigenden Rückstauenebene
- Lageplan und Längsschnitt mit Eintragung der Drainageleitung(en) und der vorgesehenen Einleitungsstelle(n) in die öffentliche Kanalisation

4.7 Bohrwasser aus Erdbohrungen für Wärmepumpen

Soll auf dem neu anzuschließenden Grundstück eine alternative Wärmequelle wie z. B. eine Wärmepumpe installiert werden, so muss die Einleitung in die öffentliche Kanalisation für das bei der erforderlichen Erdbohrung auf dem Baugrundstück anfallende Bohrwasser bei der WSW Energie & Wasser AG – OE 12/123 – genehmigt werden. Diese Genehmigung hat die Firma, die die Erdbohrung durchführt, unter Angabe der Reinigungseinrichtungen wie Absetzmulden/-container etc. zu stellen; denn das Bohrwasser darf nicht unbehandelt in die öffentlichen Abwasseranlagen – hier insbesondere nur in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutz- oder Mischwasser – gelangen. Bei der Genehmigung wird der Erdbohrfirma ein Lageplan der öffentlichen Kanalanlagen überreicht, in dem die möglichen Einleitstellen kenntlich gemacht sind; ebenso erhält der Antragsteller das Merkblatt „Erdbohrungen für Wärmepumpen“ ausgehändigt, welches noch weitere Bedingungen und Details zu der geplanten Erdbohrung und dem anfallenden Bohrwasser beinhaltet. Das Merkblatt befindet sich im Anhang zu diesem Kapitel.

4.8 Abscheideranlagen

Bei Neubauten mit gewerblicher Nutzung sind die je nach Nutzungsart gemäß den technischen Normen erforderlichen Abscheideranlagen wie z. B. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (Benzin/ Öl), Fette, Stärke, Amalgam etc. vorzusehen. Die jeweilige Größe bzw. Dimension der Abscheideranlage ist gemäß dem technischen Regelwerk zu berechnen; es ist zusätzlich auch immer ein nachgeschalteter Probe(ent)nahmeschacht anzuordnen. Die Wartung und Reinigung bzw. Entleerung der Abscheideranlagen obliegen dem Eigentümer bzw. Nutzer der Anlagen.

4.9 Überbauung von öffentlichen Kanalanlagen

Öffentliche Kanalanlagen dürfen generell nicht überbaut werden. Nur in Ausnahmefällen kann seitens der WSW Energie & Wasser AG einer Überbauung zugestimmt werden. Die Zustimmung unterliegt einer Einzelfallprüfung und wird immer mit gesonderten Bedingungen und Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer und der WSW Energie & Wasser AG verknüpft.

4.10 Auszug maßgebender und mitgeltender Normen (in der jeweils gültigen Fassung)

- DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“
- DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“
- DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“
- DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - Teil 30
- DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - Teil 100
- DIN EN 1825 „Abscheideranlagen für Fette“
- DIN 4040-100 „Abscheideranlagen für Fette“ - Teil 100
- DIN EN 858 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“
- DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ - Teil 100
- DIN 4261 „Kleinkläranlagen“

Auf den nächsten Seiten finden Sie:

- 1. Formular „Herstellung von Kanalhausanschlussleitungen“**
- 2. Muster eines Lageplans Kanalhausanschluss „Musterstraße 23“**
- 3. Merkblatt „Erdbohrungen für Wärmepumpen“**



STADT WUPPERTAL

Herstellung von Kanalhausanschlussleitungen

--

Service Telefon: (0202) 563-5790
Service Fax: (0202) 563-78-5790
E-Mail: Netze@waw.wuppertal.de

Auftraggeberdaten - Grundstückseigentümer*in

Familienname oder Firmenname			Vorname oder Ansprechpartner*in bei Firma		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort		
Telefon		E-Mail			

Bitte belegen Sie Ihre Angaben durch einen Grundbuchauszug.

Auftrag inkl. Nebenbestimmungen

Mein(e)/unser(e) Grundstück(e) bzw. mein(e)/unser(e) Gebäude			
Straße	Hausnummer	Ortslage	Objekt

soll über die unten näher bezeichnete(n) und noch herzustellende(n) Anschlussleitung(en) an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen werden.

Der Anschluss des anfallenden **Niederschlagswassers** an das öffentliche Entwässerungsnetz soll über eine

☐ **Regenwasser-Anschlussleitung** ☐ **Mischwasser-Anschlussleitung** erfolgen.

Der Anschluss des anfallenden **Schmutzwassers** an das öffentliche Entwässerungsnetz soll über eine

☐ **Schmutzwasser-Anschlussleitung** ☐ **Mischwasser-Anschlussleitung** erfolgen.

Mit unten geleisteter Unterschrift erkläre/n ich mich/wir uns bereit, die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Kosten zu übernehmen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zwischen der durch die Stadt Wuppertal - WAW - beauftragten WSW Energie & Wasser AG und dem ausführenden Vertragsunternehmer. Diese Abrechnung ist Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzanspruches, den die Stadt Wuppertal gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin über einen Heranziehungsbescheid geltend machen wird.

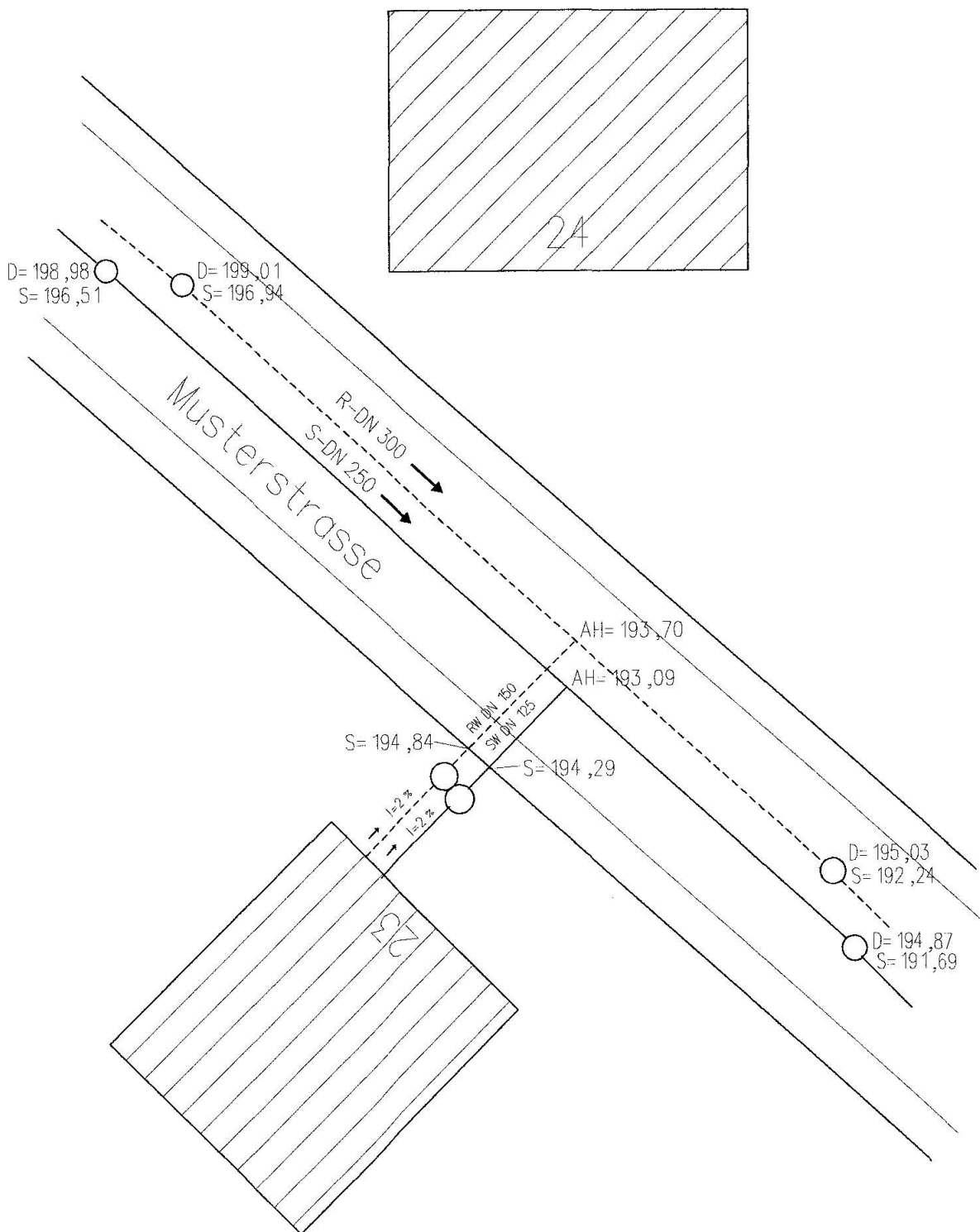
Ein Lageplan des beantragten Anschlusses/der beantragten Anschlüsse bis zum öffentlichen Entwässerungsnetz einschließlich der Angaben über die entsprechende(n) Sohlenhöhe(n) an der Grundstücksgrenze und die Anschlusshöhe(n) an der öffentlichen Kanalanlage sowie der Dimension(en) - siehe angefügtes Muster "Kanalhausanschluss Musterstraße 23" - ist diesem Formular beigelegt.

Der Beginn der Verlegung der Anschlussleitung(en) an das öffentliche Entwässerungsnetz soll voraussichtlich in der

Kalenderwoche erfolgen. **Die Vorlaufzeit bis zum Beginn der Ausführungsarbeiten beträgt ca. fünf Wochen.**

Ort, Datum	Unterschrift(en), bei Gewerbe plus Stempel
------------	--

Muster



Bemerkung: Die angegebenen Werte sind nur Beispielwerte, die dem jeweiligen Bauvorhaben angepaßt werden müssen!

Merkblatt „Erdb Bohrungen für Wärmepumpen“

1. Der Termin der Bohrung wie auch der Name des verantwortlichen Bau-/Projektleiters (mit Anschrift und Telefon-/Mobilfunk-/Telefaxnummer) ist der Unteren Wasserbehörde, Ressort 106.29, 42269 Wuppertal, **mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.**
2. Der Einbau der Erdsonde ist von einem erfahrenen, qualifizierten und ständig anwesenden Bohrmeister (Geräteführer) zu leiten. Es gelten die Richtlinien für die Ausbildung von Bohrgeräteführern der DGGT e.V.
3. Bei der Bohrlochverfüllung ist sicherzustellen, dass zwischen unterschiedlichen Grundwasserstockwerken kein hydraulischer Kontakt entstehen kann. Eine Trennung der wasserführenden Schichten hat nach Einbringung der Sonde durch Verfüllung mit flüssigem Füllstoff (z. B. Bentonit) zu erfolgen.
4. Sollte während der Bohrung nicht natürliches Bodenmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll, etc.) vorgefunden werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde, Ressort 106.23 (Tel.: 0202-563-6233), 42269 Wuppertal umgehend zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von ggf. belastetem Bodenmaterial ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine anfallenden Bohrschlämme in ein Gewässer (Grund- bzw. Oberflächengewässer) gelangen. Während des Bohrvorganges sind die anfallenden Bohrschlämme daher durch geeignete Schutzmaßnahmen zu fassen, ggf. über Absetzcontainer vorzureinigen und auf dem Grundstück schadlos zu verbringen.
6. Sollte eine Verbringung der anfallenden Bohrschlämme auf dem eigenen Grundstück nicht möglich sein, so ist vor der Einleitung der vorgereinigten Bohrschlämme in eine **öffentliche Kanalanlage für Schmutz- oder Mischwasser** die Erlaubnis des Kanalnetzbetreibers - WSW Energie & Wasser AG, Ansprechpartner ist Herr Kleinkauf, (Tel.: 0202 569-4456, Fax 0202 569-4346, E-Mail: joerg-stefan.kleinkauf@wsw-online.de) einzuholen; die genaue Lage der nächst möglichen Einleitstelle in den Schmutz- oder Mischwasserkanal ist ggf. auch vor Ort abzustimmen. Für das Einrichten der Einleitstelle oder für sonstige Arbeiten an den öffentlichen Kanalanlagen (z. B. Öffnen eines Revisionsschachtes) ist frühzeitig der hierfür erforderliche „Erlaubnisschein für Arbeiten an öffentlichen Kanalanlagen“ beim Kanalbetrieb der WSW Energie & Wasser AG, Ansprechpartner Herr Lunkewitz (Tel.: 0202 569-7819, Fax 0202 569-7800, E-Mail: joerg.lunkewitz@wsw-online.de), zu beantragen.
7. Sollte eine Einleitung der vorgereinigten Bohrschlämme in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwassersammler nicht möglich sein, so sind sämtliche Bohrschlämme und andere Bohrabfälle unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) abzutransportieren und zu entsorgen.
8. Um eine Verunreinigung des Grundwassers mit der Sole aus der Erdsonde zu vermeiden, ist die Wärmepumpenanlage/Sole-Wasserkreislauf mit einer Kontrollleuchte für Leckagen auszustatten. Um die einwandfreie Funktion der Anlage auf Dauer zu gewährleisten, wird empfohlen, einen Wartungsvertrag mit der Installationsfirma abzuschließen.
9. Nach Einbringen der Erdsonde ist in einem Lageplan die Lage der Erdsonde einschließlich der Rechts- und Hochwerte einzutragen und zusammen mit dem Schichtenverzeichnis der Bohrung (siehe EN ISO 22475-1, EN ISO 14688-1 und EN ISO 14689-1) der Unteren Wasserbehörde, Ressort 106.29, 42269 Wuppertal, zuzusenden.

10. Die Wärmepumpe darf nur mit den in den Antragsunterlagen genannten Betriebsstoffen befüllt werden.

Hinweise:

Das Arbeitsblatt „LANUV-Arbeitsblatt 39 - Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen von 2019 ist zu beachten.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass bei Erdbohrungen je nach den örtlichen Gegebenheiten mit Gasaustritten zu rechnen ist. Ebenso kann das Antreffen eines gespannten Grundwasserleiters nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden.

Sofern Ihnen hierzu keine hinreichenden Informationen vorliegen, empfehlen wir, sich diesbezüglich mit dem Geologischen Dienst NRW (GD) in Krefeld in Verbindung zu setzen und die dort vorliegenden Erkenntnisse bei Ausführung der Bohrtätigkeit insoweit zu berücksichtigen, wie es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

Die Kontaktadresse des GD lautet:

Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb -
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld

Fon: +49 (0) 2151 897-0
Fax: +49 (0) 2151 897-505
Internet: <http://www.gd.nrw.de>
E-Mail: poststelle@gd.nrw.de

Geoinfo

Für allgemeine Fachanfragen

Fon: +49 (0) 2151 897-555
Fax: +49 (0) 2151 897-541
E-Mail: geoinfo@gd.nrw.de

Gemäß den §§ 8 und 14 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) sind Sie verpflichtet, die beabsichtigte Bohrung rechtzeitig dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – anzuzeigen und diesem auch die aus der Bohrung gewonnenen Fach- und Bewertungsdaten gemäß den §§ 9 und 10 GeolDG zu übermitteln.

Für die Anzeige der Bohrung als auch die Übermittlung der Fach- und Bewertungsdaten ist ausschließlich das Online-Verfahren unter www.bohranzeige.nrw.de zu nutzen.

Sollte von Ihnen nicht sicher ausgeschlossen werden können, dass bei den Bohrarbeiten Kampfmittel angetroffen werden, empfehlen wir, sich eine entsprechende Einschätzung vom zuständigen Kampfmittelräumdienst einzuholen.

Ferner machen wir ausdrücklich auf Ihre Pflichten zur Verkehrssicherung und dem Schutz Dritter aufmerksam – dies betrifft insbesondere notwendige Abstände oder Sicherungsmaßnahmen gegenüber öffentlichen Straßen, Wegen, zu benachbarten Gebäuden, Versorgungsleitungen und sonstiger Infrastruktureinrichtungen – auch in der arbeitsfreien Zeit.

Im Übrigen werden Sie gebeten, uns über Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder die für den Bohrbetrieb von besonderer Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.

5. Messeinrichtungen

Wenn die Netzanschlüsse erstellt sind und Ihr Installateur die Inneninstallation gebaut hat, benötigen Sie noch die Messeinrichtungen (Zähler) zur Abrechnung des Verbrauches.

Die Messeinrichtung wird durch unsere Werkstatt eingebaut, muss aber mittels des entsprechenden Formulars bei uns beantragt werden.

Der obere Teil des Formulars ist durch Sie als Kunden auszufüllen und zu unterzeichnen. Der untere Teil wird durch Ihren jeweiligen Fachinstallateur ausgefüllt und unterzeichnet. Bitte denken Sie daran, dass es den weiteren Ablauf erleichtert, wenn das Formular vollständig und gut leserlich zu uns kommt. Oft werden Firmenstempel (bei Gewerbe) oder Vollmachten vergessen oder wichtige „Kreuzchen“ nicht gesetzt.

Bei Stromzählereinbauten kann der Installateur ankreuzen, ob der Zähler „sofort“ oder „auf Abruf“ eingebaut werden soll. Wird „sofort“ gewählt, geht der Auftrag direkt an unsere Werkstatt und der Zählereinbau erfolgt in der Regel innerhalb von 3 - 4 Werktagen. Wird „auf Abruf“ angekreuzt, geht der Auftrag erst dann zur Ausführung, wenn sich Ihr Installateur bei unserer technischen Revision meldet, dass der Zähler benötigt wird – siehe Kapitel 7 unter „Ansprechpartner“.

Bei Gas, Wasser und Fernwärme wird eine Messeinrichtung generell erst nach telefonischem Abruf durch Ihren Installateur eingebaut. Auch hier finden Sie die Ansprechpartner in Kapitel 7.

Der Einbau der Messeinrichtung ist für Sie kostenfrei.

Bei Rückfragen steht Ihnen das KundenCenter Netze unter der Rufnummer 0202 7589-7300 zur Verfügung.

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Formulare:

- 1. Installation und Wechsel einer Messeinrichtung Wasser**
- 2. Auftrag zur Inbetriebsetzung/Änderung einer Verbrauchsstelle (Sparte Strom)**
- 3. Auftrag zur Inbetriebsetzung/Änderung einer Verbrauchsstelle (Sparte Gas)**
- 4. Antrag auf Inbetriebsetzung einer Abnahmestelle und Lieferung von Fernwärme**



Installation und Wechsel einer Messeinrichtung

(Bitte für jeden Zähler einen eigenen Vordruck in Druckbuchstaben ausfüllen)

☐ Erstinstallation☐ Wiederinstallation☐ Wechsel des Wasserzählers Nr. _____☐ Wechsel des Wasserzählers Nr. _____ auf Impulsausgang

Service Telefon: (0202) 563-5790

Service Fax: (0202) 563-78-5790

E-Mail: Netze@waw.wuppertal.de

Anschlussnehmerdaten

Abnahmestelle

Straße	Hausnummer	Wohnungsnummer/Stockwerk
--------	------------	--------------------------

Anschlussnehmer/-in: (gem. Wasserversorgungssatzung)

Familienname		Vorname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Telefon	

ggf. abweichende Zustellanschrift	Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
-----------------------------------	--------	------------	-----	-----

Die Installation und Unterhaltung der Messeinrichtung erfolgen durch die WSW Energie & Wasser AG (WSW), die als Dienstleister für den WAW auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages tätig ist. Die Installation durch WSW erfolgt erst nach Abruf durch das eingetragene Installationsunternehmen.

Das Wasser soll verwendet werden für:

☐ Haushalt mit _____ Wohneinheiten☐ Gewerbe mit _____ Gewerbeeinheiten

Art des Gewerbes: _____

☐

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Datum u. rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnehmers
(Bei Gewerbe: Unterschrift und Stempel)

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Vom Installateur auszufüllen:

Eigengewinnungsanlage/Brauchwasseranlage (z. B. Brunnen): ☐ ja ☐ nein geplant? ☐ ja ☐ nein

Auslegungsdaten Trinkwasserinstallation:

Errechneter Summendurchfluss gemäß DIN 1988-300 bzw. DIN EN 806.3: Σ VR _____ l/s.

Nicht darin enthaltene Dauerverbraucher: _____ l/s., Spitzendurchfluss VS : _____ l/s.

Feuerlöschbedarf für den Objektschutz: _____ m³/h.

Hiermit wird versichert, dass die Trinkwasser Anlage in allen Teilen gemäß den gültigen technischen Regeln und den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung in Alleinverantwortung erstellt wird.

Unterschrift und Stempel des Installationsunternehmens

Nur von WSW auszufüllen:

Interne Vermerke WSW:

Standort	Art	Datum	Revisor	PM-A:	5	1
----------	-----	-------	---------	-------	---	---

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

zum Formular Installation und Wechsel einer Messeinrichtung

Verantwortliche/r	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal Wasserversorgung Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Telefon: 0202/563 - 6426 E-Mail: datenschutz@stadt.wuppertal.de Internet: www.wuppertal.de
Datenschutzbeauftragte/r	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister 000.6 Datenschutz Johannes-Rau-Platz 42275 Wuppertal E-Mail: datenschutz@stadt.wuppertal.de Internet: https://www.wuppertal.de/vv/produkte/000.6/datenschutz.php
Zweck/e der Datenerhebung	Installation und Wechsel einer Messeinrichtung
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Wasserversorgungssatzung
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Antrag zur Wasserversorgung; keine Bereitstellung
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	WSW Energie & Wasser AG Steueramt der Stadt Wuppertal
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	10 Jahre (analog Abgabenordnung)
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

Auftrag zur Inbetriebsetzung/Änderung Verbrauchsstelle (Sparte Strom) (Bitte für jeden Zähler einen eigenen Auftrag in Druckbuchstaben ausfüllen)

Kundencenter WSW Netz
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal
Tel.: (0202) 7589-7300
Fax: (0202) 7589-7328
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

Kundendaten

Verbrauchsstelle Straße/Nr.		Wohnungslage/Nr. / Stockwerk / andere Räumlichkeiten	
Name	Vorname	Geburtsdatum	
Straße/Nr.	(PLZ) Ort	Tel.-Nr.	

Abweichende Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Ihrer Kundenanschrift)

Name	Vorname
Straße/Nr.	(PLZ) Ort

Auftrag

Ich / Wir beauftrage(n) die **WSW Netz GmbH** mit dem Einbau oder Wechsel, Betrieb und der Instandhaltung einer Messeinrichtung an der oben genannten Verbrauchsstelle.
Ich / Wir habe(n) den Messstellenbetreiber _____ mit dem Einbau oder Wechsel, Betrieb und der Instandhaltung einer Messeinrichtung an der oben genannten Verbrauchsstelle beauftragt.
Ich / Wir beauftrage(n) die **WSW Netz GmbH** mit der Umstellung des Messverfahrens ☐ von SLP auf RLM ☐ von RLM auf SLP
Ich / Wir beauftrage(n) die **WSW Netz GmbH** mit der Umrüstung auf ☐ MME / ☐ iMSys auf Kundenwunsch.

Ich erkenne die technischen Anschlussbedingungen und Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH (jeweils einsehbar unter <http://www.wsw-netz.de> oder beim Kundencenter Netze) für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz an.

Ich nehme die beigefügte Erklärung zur Datenerhebung und Datenspeicherung zur Kenntnis und stimme der Speicherung sowie der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu.

X

X

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnutzers
(Bei Eheleuten ist die Unterschrift eines Ehegatten ausreichend/bei Gewerbe Unterschrift und Stempel)

Unterschrift Eigentümer/Anschlussnehmer
(bei Neuanlagen)

Technische Daten

Es handelt sich um: ☐ Neuanlage ☐ Wiederinbetriebnahme ☐ Änderung ☐ Anlagentrennung
☐ Rückbau NSP ☐ Rückbau Doppeltarifzähler ☐ Änderung aufgrund Einspeiseanlage
Änderung Messung und Messverfahren (SLP oder RLM) Erzeugungszähler/Einspeiseanlage

Nummer des zu wechselnden Zählers

--	--	--	--	--	--	--	--

Bedarfsart:

Haushaltsbedarf
Gewerbe, Art: _____ kW
Landwirtschaft, Art: _____ kW
Baustromanschluss*) (Gültigkeit max. 18 Mon.) *** Bitte rückseitige Bedingungen für Baustromanschluss beachten**
Art der Verbraucher _____

Speicherheizung _____ kW
Warmwasserspeicheranlage _____ kW
Durchlauferhitzer _____ kW
Wärmepumpe _____ kW
bivalent monovalent monoenergetisch

Netzeinspeisung aus:

Fotovoltaik _____ kW BHKW _____ kW
Brennstoffzelle _____ kW

Leistung Kran _____ kW, Sonstige _____ kW
☐ Veranstaltung von _____ bis _____
☐ Sonst. Kurzzeitanschlüsse (max. 18 Mon.) von _____
Gemeinschaftsanlage (Allgemeinstrom) _____ kW
andere _____ kW

Gewünschte Messeinrichtung

☐ Wechselstromzähler ☐ Drehstromzähler ☐ EHZ
☐ Doppeltarifzähler ☐ Zweirichtungszähler/Einspeiseanlage
☐ Lastgangzähler ☐ Wandlermessung
☐ kann sofort ☐ soll auf Abruf eingebaut werden

Die aufgeführte Installationsanlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN VDE) und den Bedingungen der WSW Netz GmbH (insbesondere gültigen TAB) von mir/uns errichtet, geprüft und fertig gestellt worden. Ich/wir habe(n) berücksichtigt, dass sich der zum Errichtungszeitpunkt einer Kundenanlage gemessene Wert der Schleifenimpedanz durch Änderungen im Netzaufbau verändern kann. Mir/uns ist bekannt, dass die Schleifenimpedanz daher von WSW Netz GmbH weder angegeben noch garantiert werden kann.

X

Tel.-Nr. / Technischer Ansprechpartner

Unterschrift u. Stempel der ausführenden Installationsfirma

Standort	Art	Datum	Revisor

PM-A:

5	1						
---	---	--	--	--	--	--	--

Hinweis bei Beantragung von Baustrom-Anschlussschränken:

Die Bedingungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wsw-netz.de/stromnetz/antraege/>

Die Versorgung endet am Tag der Rückgabe des Schlüssels durch den antragstellenden Fachbetrieb. Mit der Antragstellung sind die Bedingungen für die Stellung von Baustrom-Anschlussschränken akzeptiert.

Erklärung zur Datenerhebung und Datenspeicherung

Die WSW Netz GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten Stammdaten (z.B. Name, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung) sowie vergleichbare Daten.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die WSW Netz GmbH, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter WSW Netz GmbH, Datenschutz, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal, E-Mail: datenschutz@wsw-netz.de.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
Hierzu übermitteln wir personenbezogene Daten gegebenenfalls innerhalb der WSW-Unternehmensgruppe.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

Die weitergehende Nutzung personenbezogener Daten von Netznutzer bzw. Anschlussnehmer, die bereits Kunden der WSW Netz GmbH sind, richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages.

Die allgemeine Datenschutzerklärung der WSW Netz GmbH finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.wsw-netz.de/datenschutz>.

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an uns wenden. Weiterhin haben Sie das Recht auf Berichtigung, Änderung oder Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten (Art. 16-18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Auftrag zur Inbetriebsetzung/Änderung Verbrauchsstelle (Sparte Gas)

(Bitte für jeden Zähler einen eigenen Auftrag in Druckbuchstaben ausfüllen)

Kundendaten

Verbrauchsstelle Straße/Nr.		Wohnungslage/Nr. / Stockwerk / andere Räumlichkeiten	
Name	Vorname	Geburtsdatum	
Straße/Nr.	(PLZ) Ort	Tel.-Nr.	

Abweichende Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Ihrer Kundenanschrift)

Name	Vorname
Straße/Nr.	(PLZ) Ort

Auftrag

Es handelt sich um eine: ☐ Neuanlage ☐ Wiederinbetriebnahme ☐ Änderung Messung oder Messverfahrens ☐ Haushalt
Gewerbe

Nummer des zu wechselnden Zählers

- ☐ Ich / Wir beauftrage(n) die **WSW Netz GmbH** mit dem Einbau oder Wechsel, Betrieb und der Instandhaltung einer Messeinrichtung an der oben genannten Verbrauchsstelle.
- ☐ Ich / Wir habe(n) den Messstellenbetreiber _____ mit dem Einbau oder Wechsel, Betrieb und der Instandhaltung einer Messeinrichtung an der oben genannten Verbrauchsstelle beauftragt.
- ☐ Ich / Wir beauftrage(n) die **WSW Netz GmbH** mit der Umstellung des Messverfahrens ☐ von SLP auf RLM ☐ von RLM auf SLP

Ich erkenne die technischen Anschlussbedingungen und Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH (jeweils einsehbar unter <http://www.wsw-netz.de/gasnetz/netzanschluss> oder beim Kundencenter Netze) für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz an.

Ich nehme die beigelegte Erklärung zur Datenerhebung und Datenspeicherung zur Kenntnis und stimme der Speicherung sowie der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu.

X

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnutzers
(Bei Eheleuten ist die Unterschrift eines Ehegatten ausreichend/
bei Gewerbe Unterschrift und Stempel)

X

Unterschrift Eigentümer/Anschlussnehmer
(bei Neuanlagen)

Technische Daten

Der Zählerplatz ist durch das Installationsunternehmen dauerhaft mit der Lage der versorgten Verbrauchsstelle zu kennzeichnen.

Die angeschlossene Gesamt-Nennleistung der Gasanlage beträgt: _____ KW ☐ Heizgas ☐ Kochen/Durchlauferhitzer

Das unterzeichnende, bei der WSW Netz GmbH eingetragene Installationsunternehmen versichert, dass die Anlage in allen Teilen nach den DVGW-TRGI (G600) ausgeführt wird und die in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung sowie den Technischen Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung enthaltenen Bestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die vorgenannten Bedingungen sind unter www.wsw-netz.de oder im Kundencenter Netze der WSW Netz GmbH, Schützenstr. 34, 42281 Wuppertal, verfügbar.

Die Druckregelung im Hause erfolgt - bereits - über einen ☐ Hausdruckregler ☐ Zählerregler ☐ noch kein Regler vorhanden
vorhandene Druckstufe: ☐ Niederdruck ☐ Hochdruck

Die Installation der Messeinrichtung durch die WSW Netz GmbH erfolgt erst nach Abruf bei der Zählermontageabteilung durch das eingetragene Installationsunternehmen.

Mit dem Revisor der WSW, Herrn _____ wurde festgelegt:

a) der Zählerstandort ☐ Keller _____ von links ☐ Etage _____ ☐ sonstiger _____

b) die Zählergröße: G _____

X

Datum, Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft und
Stempel des ausführenden Installationsunternehmens

WSW-Vermerke:

PM-Nr.:

Standort	Art	Datum	Revisor

Erklärung zur Datenerhebung und Datenspeicherung

Die WSW Netz GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten Stammdaten (z.B. Name, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung) sowie vergleichbare Daten.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die WSW Netz GmbH, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter WSW Netz GmbH, Datenschutz, Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal, E-Mail: datenschutz@wsw-netz.de.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Hierzu übermitteln wir personenbezogene Daten gegebenenfalls innerhalb der WSW-Unternehmensgruppe.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

Die weitergehende Nutzung personenbezogener Daten von Netznutzer bzw. Anschlussnehmer, die bereits Kunden der WSW Netz GmbH sind, richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages.

Die allgemeine Datenschutzerklärung der WSW Netz GmbH finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.wsw-netz.de/datenschutz>.

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an uns wenden. Weiterhin haben Sie das Recht auf Berichtigung, Änderung oder Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten (Art. 16-18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Antrag auf Inbetriebsetzung einer Abnahmestelle und Lieferung von Fernwärme

(Bitte für jeden Zähler einen eigenen Auftrag in Druckbuchstaben ausfüllen)

Kundendaten	Abnahmestelle Straße/Nr.		Wohnungsnummer/Stockwerk	
	Kunde:			
	Name	Vorname	Geburtsdatum	
	Straße / Nr.		(PLZ) Ort	Tel.-Nr.
	Rechnungsempfänger:			
	Name	Vorname	Straße/Nr.	Wohnort

Auftrag	Die Montage des Fernwärmezählers erfolgt durch die WSW Energie & Wasser AG nach Vorlage der "Fachbescheinigung für Fernwärme-Hausstation des Gebäudes" und wird nur nach Abruf durch die eingetragene Installationsfirma ausgeführt. (Vergebliche Anfahrten der WSW Energie & Wasser AG sind kostenpflichtig).			
	Fernwärme wird verwendet für: Haushalt Gewerbe Industrie öffentliche Einrichtungen			
	Lage der Hausstation z. B. Kellergeschoss rechts: _____			
	Anzahl Wohneinheiten: _____ Anzahl Gewerbeeinheiten: _____ Gewerbeart: _____			
	Der unterzeichnende Kunde beantragt für die aufgeführte Anlage die Belieferung mit Fernwärme unter Anerkennung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFWV)"			
	Die im Zusammenhang mit der Messeinrichtung anfallenden Kosten werden in ihrer jeweils gültigen Höhe pauschal berechnet und sind vom Kunden zu zahlen.			
	Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Hinweisen im Internet unter https://www.wsw-online.de/datenschutzbestimmungen/ . Gern senden wir Ihnen die Informationen zum Datenschutz auf Wunsch auch per Post zu.			
	Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden		Unterschrift des Grundstückseigentümers	

Anlagendaten/Messeinrichtung	Erforderliche Anschlussleistung		Dampf			
	_____ kW		Heizwasser			
			mit Warmwasserbereitung		ja	nein
	Zählergröße (wird von WSW Energie & Wasser AG) ermittelt) _____					
	Die unterzeichnende eingetragene Installationsfirma versichert, dass die Anlage in allen Teilen nach TAB-Heizwasser bzw. Dampf ausgeführt wird und die in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFWV)" enthaltene Bestimmungen beachtet und eingehalten werden. Bei einer Änderung der Anschlussleistung sind die WSW Energie & Wasser AG grundsätzlich schriftlich zu informieren.					
	 Unterschrift u. Stempel der ausführenden Installationsfirma					
	Umlauf- und Erledigungsvermerke (wird von WSW ausgefüllt):					
	12/125 FW		12/111		21/11	
Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Ablage

6. Hausanschlussraum und Hausanschlussnische

Um Ihr Wohnobjekt zuverlässig und sicher versorgen zu können, wird ein Hausanschlussraum benötigt. Für Ein- und Zwei-Familienhäuser ist die Bereitstellung einer Hausanschlussnische ausreichend.

Der Hausanschlussraum und auch die Hausanschlussnische müssen als Mindestanforderung der **DIN 18012** entsprechen.

Das heißt, der Hausanschlussraum

- muss vor den Einrichtungen der Versorgungsmedien (z. B. Hausanschlusskasten Strom, Absperr-einrichtungen, Messeinrichtungen der einzelnen Medien) mind. eine freie Tiefe von 1,20 m zur Verfügung haben. Sollte es sich um eine Hausanschlussnische handeln, dann gilt dieses Maß bei geöffneter Türe. Als Standhöhe ist mind. 2,0 m vorzusehen.
- muss direkt von außen oder über zugängliche Räume, die von allen Nutzern begangen werden können, erreichbar sein.
- muss an einer Außenwand liegen, die in Richtung Straße zeigt. Durch diese Außenwand werden die Anschlüsse geführt.
- muss über eine ausreichende Belüftung verfügen und die Frostsicherheit ist sicher zu stellen.
- soll Fenster oder Türen ins Freie haben.

Hausanschlussnischen müssen eine Be- und Entlüftung zu Gebäudeteilen haben, die über Fenster oder Türen mit dem Freien verbunden sind.

Die Hausanschlussleitungen, die zu der Hausanschlussnische bzw. zu dem Hausanschlussraum führen, dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden, auch wenn sie sich auf dem Privatgrundstück befinden. Sie müssen zu Überprüfungs Zwecken stets zugänglich bleiben (DVGW G 459).

Als normale Hausanschlusseinführung benutzen wir einen Mehrspartenhausanschluss in gerader Form für unterkellerte Gebäude und als Fußbodendurchführung (FUBO) für nicht unterkellerte Gebäude. In Einzelfällen, in denen ein Mehrspartenhausanschluss nicht zum Einsatz kommen kann, z. B. zu große Abnahmemengen, können Einzeleinführungen eingesetzt werden. KG-Rohre (PVC- oder PVC-U-Rohre) dürfen nicht als Einführung benutzt werden.

Hinweis: Die Mehrspartenhauseinführung (MSH) ist Eigentum der WSW und eine Mitverlegung von privaten Medienleitungen und -rohren ist nicht gestattet. Es dürfen auch nur die WSW-eigene MSH und die entsprechenden Leerrohre der WSW eingebaut werden.

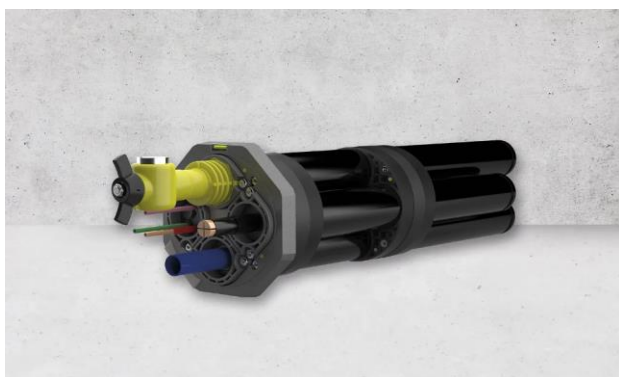


Abb. 6.1: Mehrspartenhausanschluss (MSH) (Quelle: Fa. Hauff-Technik GmbH & Co. KG)

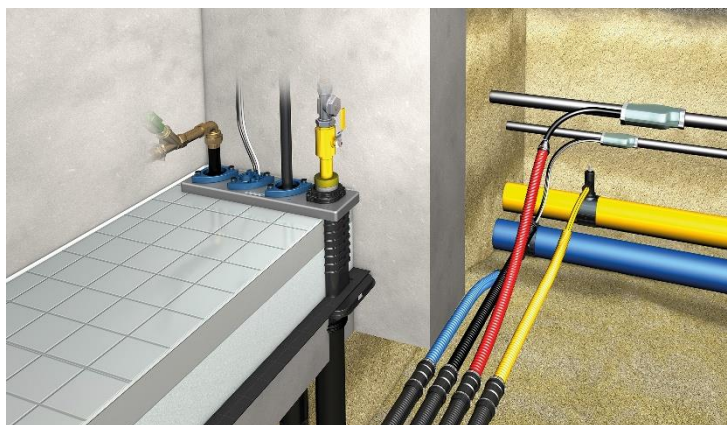
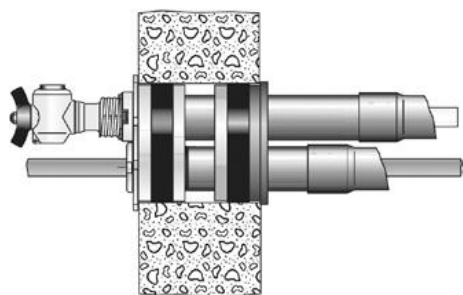


Abb. 6.2 und 6.3: Skizze eines Mehrspartenhausanschlusses (MSH) und einer Fußbodendurchführung (FUBO) in eingebautem Zustand (Quelle: Fa. Hauff-Technik GmbH & Co. KG)

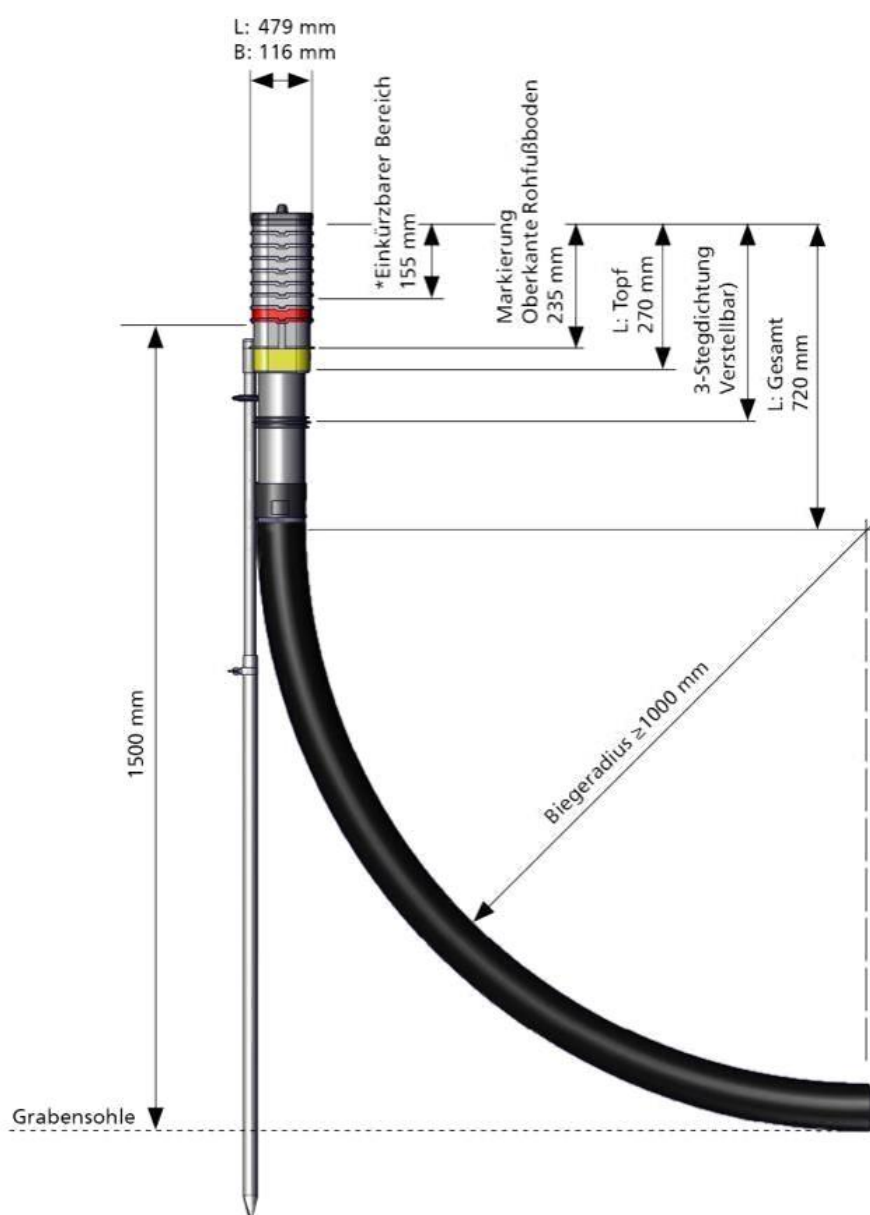


Abb. 6.4: Wichtige Einbaumaße der Fußbodendurchführung (FUBO) (Quelle: Fa. Hauff-Technik GmbH & Co. KG)

7. Ansprechpartner, Bezirke Hausanschlüsse, Technische Revision

Versorgung:

Sachgebietsleitung: Herr Kügler Tel.: 0202 569-3912 mario.kuegler@wsw-netz.de

Bezirk 1: **Dönberg, Loh, Clausen, Uellendahl, Katernberg, Elberfeld-Nord, Nützenberg, Varresbeck, Sonnborn, Lüntenbeck, Dornap, Vohwinkel-Nord, Schöller**

Strom: **Hr. Friedrich** Tel.: 0202 569-3914 heiko.friedrich@wsw-online.de

Gas/Wasser: **Hr. Krenz** Tel.: 0202 569-3098 sebastian.krenz@wsw-online.de

Bezirk 2: **Barmen-Nord, Oberbarmen, Hatzfeld, Wichlinghausen, Unterbarmen, Nächste-breck, Langerfeld-Nord, Barmen-Süd, Kothen, Hesselberg, Fingscheid, Hecking-hausen, Langerfeld-Süd, Beyenburg, Herbringhausen, Laaken, Spieckern**

Strom: **Hr. Rohde** Tel.: 0202 569-3916 fabian.rohde@wsw-netz.de

Gas/Wasser: **Hr. Kakaris** Tel.: 0202 569-3140 christos.kakaris@wsw-online.de

Bezirk 3: **Elberfeld-Süd, Küllenhahn, Hahnerberg, Cronenberg, Ronsdorf, Linde, Sudberg, Kohlfurth, Morsbachtal, Sonnborn-Süd, Vohwinkel-Süd, Wibbeltrath, Rutenbeck**

Strom: **Hr. Wende** Tel.: 0202 569-3915 thomas.wende@wsw-online.de

Gas/Wasser: **Hr. Reuter** Tel.: 0202 569-3099 benjamin.reuter@wsw-online.de

Entwässerung:

Sachgebietsleitung: Herr Kleinkauf Tel.: 0202 569-4456 joerg-stefan.kleinkauf@wsw-online.de

Bezirk 1: **Wuppertal-West**

Hr. Stopka Tel.: 0202 569-4131 uwe.stopka@wsw-online.de

Bezirk 2: **Wuppertal-Ost**

Hr. Merten Tel.: 0202 569-4815 kai-philipp.merten@wsw-online.de

Zentrale Fax-Nr.: 0202 569-4346

Weitere Ansprechpartner

KundenCenter Netze: (Strom und Gas)	Tel.: 0202 7589-7300 Fax: 0202 7589-7328	kundencenter@wsw-netz.de
ServiceCenter Netze: (Wasser)	Tel.: 0202 563-5790 Fax: 0202 563-785790	netze@waw.wuppertal.de
Auskunft Fernwärme:	Tel.: 0202 569-5155 Fax: 0202 569-805155	talwaerme@wsw-online.de
Auskunft Abwasser:	Tel.: 0202 569-4456 Fax: 0202 569-4346	netze@waw.wuppertal.de
Planauskunft:	Tel.: 0202 569-4833	planauskunft@wsw-online.de
Online-Link:	WSW Planauskunft: Wuppertaler Stadtwerke https://www.wsw-online.de/energie/services/wissenswertes/online-planauskunft/	

8. Anschlüsse Kommunikationsnetzbetreiber

Die Kommunikationsdienstleister nutzen in der Regel die Mehrspartenhauseinführung der WSW Netz GmbH.

Eine Koordinierung seitens der WSW Netz GmbH erfolgt nur nach **vorheriger** Beauftragung durch den jeweiligen Anbieter.

Bitte beantragen Sie die Anschlüsse daher rechtzeitig.

Telekom

Anträge für Anschlüsse der Telekom erhalten Sie beim Bauherrenberatungsbüro unter der kostenlosen Hotline 0800 3301903 oder online unter: [Service für Neubau & Hausanschluss | Telekom Hilfe](#)

Vodafone (vorm. Unitymedia)

Der Anbieter Vodafone ist erreichbar unter:

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Hotline: 0800 1721212
www.vodafone.de

Weitere Netzbetreiber, insbesondere zum Anschluss an geplante bzw. bereits vorhandene Glasfasernetze, entnehmen Sie bitte den allgemein zugänglichen Informationen.

9. FAQ

Ich plane ein Bauvorhaben und möchte wissen, wo die Trassen meiner Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme sowie Regen- und Schmutz- bzw. Mischwasser).

Ob und wie Versorgungsleitungen auf dem entsprechenden Grundstück liegen, zeigen Ihnen die Pläne aus unserem Informationssystem, die Sie bei unserer Planauskunft auf Anfrage kostenfrei erhalten (online, per Post, E-Mail oder persönlich).

Nähere Informationen erhalten Sie bei unserer Online-Planauskunft. Dazu registrieren Sie sich bitte im Netzanschlussportal der WSW Netz GmbH unter dem Link [Netzanschlussportal der WSW Netz GmbH](#).

Alternativ erhalten Sie Hilfe unter der Rufnummer 0202 569-4833 und per Mail unter planauskunft@wsw-online.de.

Zu welchem Zeitpunkt sollten die Pläne und Anträge eingereicht werden?

Sobald die Leistungswerte feststehen und die Pläne vorhanden sind – also so früh wie möglich. Nach Registrierung im Netzanschlussportal (siehe Link oben) können Sie die entsprechenden Funktionen für Anschlussanfragen und Anmeldung von Verbrauchsgeräten (Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur, Sondergeräte) beantragen.

Worin liegt der Unterschied zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer?

Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

Wie lange dauert es, bis ich ein schriftliches Angebot erhalte?

In der Regel erhalten Sie für die Versorgung mit Strom und/oder Gas innerhalb von 14 Tagen ein Angebot über das Netzanschlussportal. Für die Kanalhausanschlüsse kann auf Wunsch vorab nur eine Kostenschätzung erfolgen.

Welche Vorlaufzeit wird bis zum Beginn der Arbeiten benötigt?

Die Vorlaufzeit beträgt ca. fünf Wochen nach Auftragserteilung.

Warum muss ich die Verlegung der Anschlüsse eigentlich bezahlen?

Die Herstellung der Netzanschlüsse Strom und Gas ist gem. § 9 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) kostenpflichtig.

Der (erstmalige!) Wassernetzanschluss für ein Grundstück ist kostenfrei, da dieser in den Wassergebühren des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) enthalten ist.

Die Herstellung des Kanalhausanschlusses ist gem. § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW in Verbindung mit § 10 (4) der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal kostenpflichtig.

Die Kosten sind mir zu hoch – kann man am Preis noch etwas machen?

Leider nein. Die Kosten für die Netzanschlüsse Strom und Gas werden nach den vorliegenden Gegebenheiten so niedrig wie möglich kalkuliert und dann als Festpreis angeboten. Dieser Festpreis bietet Ihnen Planungssicherheit, da auch unvorhergesehene Mehrkosten (z. B. Preiserhöhungen bei Material oder Tiefbau) keinen Einfluss auf die Rechnungshöhe haben.

Die Kosten für die Herstellung der Kanalanschlussleitungen werden immer nach tatsächlichem Aufwand berechnet und aufgrund der rechtlichen Vorgaben 1:1 an den Kunden weitergegeben.

Kann ich eine eigene Firma für die Tiefbauarbeiten beauftragen?

Im öffentlichen Bereich muss der Tiefbau von einer durch die WSW beauftragten Tiefbaufirma erfolgen (Auflage der Stadt Wuppertal). Im privaten Bereich können Sie selbst eine Firma beauftragen.

Wie lange dauert die Herstellung der Anschlüsse?

Die Herstellung der Anschlüsse inklusive des Tiefbaus (Aushub und Verfüllung nach Montage) dauert in der Regel ca. zwei bis drei Wochen.

Was ist der Unterschied zwischen dem Auftrag und dem Netzanschlussvertrag?

Mit dem Vordruck „Auftrag“ beauftragen Sie uns mit den erforderlichen Arbeiten für die Herstellung des Netzanschlusses und akzeptieren die anfallenden Kosten.

*Darüber hinaus wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Antragsteller der Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz bzw. der Gasanlage an das Niederdrucknetz und deren weiteren Betrieb. Bei einem Eigentumswechsel (z. B. wenn das Objekt vom Bauträger an den Erwerber übergeben wird) geht der Vertrag an den neuen Eigentümer über. Dazu ist das Formular „**Anzeige des Übergangs des Eigentums an der Kundenanlage**“ zu nutzen.*

Was ist mit Anschlüssen für Telekom, Vodafone oder andere Kommunikationsdienstleister?

Kommunikationsdienstleister müssen vom Kunden direkt beauftragt werden, falls ein Kommunikationsanschluss gewünscht wird. Wir teilen Ihrem Dienstleister den WSW-Montagetermin mit und legen teilweise das Kabel mit aus, schließen es allerdings nicht an.

Wie muss es auf der Baustelle aussehen, damit die Anschlüsse hergestellt werden können?

Das Gebäude bzw. der Hausanschlussraum muss abschließbar sein. Fensteröffnungen müssen geschlossen sein. Die Verlegetrasse muss in einer Mindestbreite von 2,0 m frei von Hindernissen sein. Gerüste müssen abgefangen und Stützen min. 60 cm vom Grabenrand entfernt sein.

Ein eventuell vorhandener Kran oder Silo muss mind. 1,0 m vom Grabenrand entfernt sein.